

BRENNPUNKT



Handwerk

13. Jhg. 2. Ausgabe
8. Juni 2015 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



**Werbewirksam im Netz unterwegs - wie Handwerksbetriebe
ihr Unternehmen erfolgreich im Internet präsentieren**

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Aus den Innungen	4 - 9
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	10
■ Aus den Innungen	12 - 13
■ Motorräder ohne Knautschzone	14
■ Ferienjobs - so machen Arbeitgeber alles richtig	16
■ Arbeitsrecht	17
■ Prüfungen durch den Zoll	18
■ Mustertextseiten	19-21
■ Werbewirksam im Netz unterwegs- wie Handwerksbetriebe ihr Unternehmen erfolgreich im Internet präsentieren	22
■ Steuern und Finanzen	24
■ Bilder von Ex-Mitarbeitern - darf der Arbeitgeber diese weiterhin nutzen?	29
■ Aller Anfang ist schwer	29
■ Aus den Innungen	30
■ Neufassung der Betriebs-sicherheitsverordnung	32
■ Gefährdungsbeurteilung umfasst auch psychische Belastungen	33
■ Vertrags- und Baurecht	34

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2015/2016

BRENNPUNKT
 Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

08. September 2015	15. August 2015
08. Dezember 2015	11. November 2015
09. März 2016	13. Februar 2016
09. Juni 2016	16. Mai 2016

Kreishandwerkerschaft unter neuer Führung

Rudolf Röser neuer Vorsitzender Kreishandwerksmeister

In der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald standen Ergänzungswahlen zum Vorstand an.

Durch das Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden Kreishandwerksmeister Kurt Krautscheid zum Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz und dem verstorbenen Kreishandwerksmeister für den Bereich Westerwald, Werner Zöller, waren Neuwahlen erforderlich. Auf Wunsch der Kandidaten wurde mit verdeckter Stimmabgabe gewählt. Zum Vorsitzenden Kreishandwerksmeister

wurde Rudolf Röser, Großmaischeid, bei einer Stimmenthaltung, einstimmig gewählt. Zum Kreishandwerksmeister für den Bereich Westerwald wurde Herr Rolf Wanja, ebenfalls einstimmig gewählt.

Als weitere Beisitzer wurden Heidi Thelen-Krämer, Dierdorf und Thomas Christian aus Stockum-Püschchen, berufen.

Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald ist mit rund 6000 ansässigen Betrieben eine der größten Kreishandwerkerschaften in Rheinland-Pfalz.



Auf dem Foto von links nach rechts: Geschäftsführerin Elisabeth Schubert, Kreishandwerksmeister Westerwald Rolf Wanja, Vorsitzender Kreishandwerksmeister Rudolf Röser, Präsident der Handwerkskammer Koblenz Kurt Krautscheid, Kreishandwerksmeister Altenkirchen Hans Peter Vierschilling, Hauptgeschäftsführer Udo Runkel.

WARNUNG

vor irreführenden Angeboten auf kostenpflichtige Registrierungen von USt-IdNrn.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt erneut im Zusammenhang mit der USt-IdNr. vor amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von USt-IdNrn. angeboten wird. Das BZSt weist darauf hin, dass diese im Umlauf befindlichen Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen.

Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt stets kostenfrei. *Quelle: www.bzst.de*

Die neuen Kreishandwerksmeister

Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser

Kfz.-Mechanikermeister Rudolf Röser ist der neue Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Röser ist Geschäftsführer eines Autohauses in Großmaischeid und ist seit vielen Jahren aktiv im Ehrenamt der Innung und Kreishandwerkerschaft tätig.

Seit 2002 bekleidet er das Amt des Obermeisters, zuerst in der Kfz-Innung Neuwied und seit 2007 in der fusionierten Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald. Neben seinem Amt als Obermeister der Innung ist Röser auch im Gesellenprüfungsausschuss tätig und vertritt die Innung als stellv. Landesinnungsmeister beim Kfz-Gewerbeverband. Außerdem ist er Vorsitzender des Versorgungswerks der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zusammengeschlossenen Innungen e.V. und war viele Jahre im Vorstand der Rhein-Westerwald eG, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaft des Handwerks.

Seit 2012 war er Beisitzer im Vorstand der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, der er nun als Vors. Kreishandwerksmeister vorsteht.

Kreishandwerksmeister Rolf Wanja

Elektroinstallateurmeister Rolf Wanja wurde zum Kreishandwerksmeister für den Bereich Westerwaldkreis gewählt. Wanja ist Geschäftsführer eines Elektrotechnikerbetriebes in Westerbürg-Wengenroth und ebenfalls seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises engagiert. Seit 2002 ist er im Vorstand der Innung und bekleidet seit 2007 das Amt des stellv. Obermeisters. Außerdem ist er seit mehr als einem Jahrzehnt als Arbeitgebervertreter im Gesellenprüfungsausschuss tätig, zwischenzeitlich als stellv. Vorsitzender. 2012 wurde er als Beisitzer in den Vorstand der Kreishandwerkerschaft gewählt.

Beide Kreishandwerksmeister wollen Ansprechpartner für die Betriebe sein und ihnen in Anbetracht der stetig wachsenden Anforderungen mit Offenheit und Flexibilität gegenüberstehen. Schwerpunkte ihrer Arbeit sollen der Erhalt des dualen Ausbildungssystems und damit die Sicherung von Fachkräften sein. Damit einhergehend ist natürlich der Erhalt der Meisterqualifikation, die auf jeden Fall als Qualitätsmerkmal für den Verbraucher fortbestehen muss, ein wichtiger Punkt. Sowohl für Röser als auch für Wanja ist daher die politische Lobbyarbeit auf der Regional- und auch der Bundesebene eine wesentliche Tätigkeit in ihrem Amt.

Sie erreichen den Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser unter der Telefon-Nr. 02689 - 5276
Kreishandwerksmeister Rolf Wanja unter der Telefon-Nr. 02663 - 918882

Wir begrüßen unsere neuen Innungsmitglieder:

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Kai Baumann, Installateur- und Heizungsbauermeister, Flammersfeld

Sascha Fein, Heizung-Sanitär-Solartechnik, Helmenzen

Edwin Fachbach, Installateur- u. Heizungsbauerbetrieb Mogendorf

Boris Knautz, Installateur- und Heizungsbauermeister, Hamm

René Siebke, Installateur- und Heizungsbauermeister, Breitscheid

Held Wärme- und Sanitärtechnik GmbH, Hof

Haustechnik Goltz GmbH, Selters

Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

ED-EL GmbH, Großschlachtereie u. Fleischhandel, Neunkhausen

Stefan Schumacher, Fleischermeister, Leutesdorf

Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Stephan Keilwagen, Fleischermeister, Altenkirchen

Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Peter Eyl und Christoph Eyl, Deesen

Hubert Gros, Dachdeckerbetrieb, Rennerod

Frank Held & Sohn Dachdeckermeisterbetrieb GmbH, Stockum-Püschchen

Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Marliese Faßbender, Schreinerei, Willroth

Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Alfonso Ruggiero, Baufertigteilmontage, Neuwied

Tischler-Innung Westerwaldkreis

Perfect Vertriebs GmbH, Rollladen- und Sonnenschutztechnik Hundsangen

Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Freusburger Industriemontagen GmbH, Kirchen

Bianca Räder, Metallbau, Neuwied

GESO Metallbau GmbH, Eichelhardt

Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Frisör Klier GmbH, Filialbetrieb Neuwied, Breslauer Straße, Neuwied

Ellen Rosenbach, Friseurmeisterin, Neuhäusel

Christoph Witteriede, Friseurmeister, Neuwied

Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Michel Henrich, Maler- und Lackierermeister, Neuwied

Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Alem Lukovic, Maler- und Lackierermeister, Fehl-Ritzhausen

Brillux GmbH & Co. KG, Neuwied

Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz

Luitgard Pehl, Töpferei, Ransbach-Baumbach

Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Lukas Schattner, Bevollm. Bezirksschornsteinfeger, Eitelborn

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Kfz.-Technik Diehl GmbH, Betzdorf

Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Torsten March, Kälteanlagenbauermeister, Bullay

Herzlich willkommen
in einem starken Verbund!

Kindergärten Spielhäuser übergeben

auf dem Bild fehlen: Franz-Josef Schneider,
Kilian Birrenbach, Claus Wust und Konstantin Seifert



Wer im Rahmen der Westerdorf Holztag 2015 in den Ausbildungsbereich „Schlauer Fuchs“ kam, konnte viele fleißige Zimmerleute bei der Arbeit sehen, denn die Zimmer-Innung RWW war dort mit einem Stand vertreten. Jugendliche für eine Ausbildung im Zimmererhandwerk zu begeistern, war ein Ziel, das mit der Teilnahme umgesetzt werden sollte.

Ein weiteres Ziel aber war, für die ortsansässigen Kindergärten, Oberhonnefeld und Straßenhaus im Rahmen der Holztag je ein Spielhaus zu zimmern und dieses den Kindergärten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auszubildende der Innungsbetriebe aber auch die Handwerksmeister selbst legten Hand an und errichteten vor den Augen der Besucher die Spielhäuser.

Viele interessierte junge Leute, aber auch andere Holztagbesucher blieben stehen und schauten den Handwerkern über die Schultern. Natürlich wurde auch die eine oder andere fachliche Frage gestellt.

Mit einem Richtkranz versehen wurden die Spielhäuser stilecht im Rahmen eines kleinen Richtfestes, bei dem selbstverständlich auch der Richtspruch des Obermeisters nicht fehlte, an die Kindergärten übergeben. Ein tolles Projekt, das allen Beteiligten viel Freude bereitet hat.



Zimmererhandwerk zog Bilanz



Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Zimmerer-Innung RWW nach Rennerod, ins Haus am Alsborg (Soldatenfreizeitheim) eingeladen.

Die Versammlungsteilnehmer erwartete eine sehr interessante Tagesordnung, bei der die „Neuerungen zur EnEV und KfW-Förderung“ zentrales Thema waren. Zuerst aber wurden die Regularien, beginnend mit dem Jahresrückblick des Obermeisters, abgehandelt. In seinem Rückblick ging Obermeister Volker Höhn ausführlich auf die wirtschaftliche Lage im Zimmererhandwerk und dem Baugewerbe allgemein ein.

„Das Jahr 2014 startete zum Jahresbeginn mit einem sehr milden Winter, welcher sich positiv auf die Baubranche auswirkte. Somit war der Grundstein für eine Punktlandung der Bauwirtschaft für das Jahr 2014 gelegt. Nach Informationen des Hauptverbandes der Bauwirtschaft, stieg der Umsatz im Gesamtjahr um nominal 4,1% und übertraf damit sogar leicht die Verbandsprognose“, so Höhn

in seinen Ausführungen. Er bezeichnete die Auftragslage der Holzbauunternehmen im Innungsbezirk Rhein-Westerwald mehr als befriedigend, da sich die Betriebe voller Auslastung erfreuten. „Klimaschutz und Energiesparen und -senken“, so Höhn weiter, „sind neben der Freizeitgestaltung in den Fokus unserer Gesellschaft gerückt und mitverantwortlich für den Erfolgskurs der Holzbaubranche.“

Dies haben wir Holzbauer vordergründig dem einzigartig nachwachsenden Rohstoff der Welt, dem Holz zu verdanken“. In seinem Rückblick wies der Obermeister darauf hin, dass Holz so vielfältige Möglichkeiten wie kein anderer Baustoff bietet und gerade die moderne Betrachtung der Nachhaltigkeit die Bauwirtschaft präge. „Wer mit Holz baut, schafft frische Luft“, so Höhn. Er sieht die Verpflichtung der Zimmerer und Holzbauer darin, den Verantwortlichen der Politik und der Gesellschaft die Vorteile, mit Holz zu bauen und die vielfältigen Möglichkeiten dieses einzigartig, nachwachsenden und umweltscho-

nenden Rohstoffes näher zu bringen. Höhn wies auf die Individualität und die hohe Fertigungsqualität der mittelständischen Holzbau- und Zimmereibetriebe hin und brachte klar zum Ausdruck, dass das Handwerk es verstanden habe, seine Verarbeitungstechnik weiterzuentwickeln, ohne traditionelle Stärken wie Flexibilität und Variabilität einzubüßen. Zum Abschluss seines Jahresrückblickes dankte der Obermeister allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die gute Zusammenarbeit.

Günter Kröffges, Anwendungstechniker der DEG Koblenz, referierte zum Thema „Neuerungen zur EnEV und KfW-Förderung“ und stellte sich den Fragen der Betriebsinhaber. Neben dem Bauteilverfahren der EnEV 2014 im Bestand, den Nachrüstverpflichtungen der EnEV 2014 sowie den Anwendungen im Sanierungsfall sprach Kröffges auch die verschiedenen Arten der Energieausweise an und wies auf die Kontroll- und Berichtspflichten sowie die Ordnungswidrigkeiten in der EnEV 2014 hin.

Die Unternehmerklärung und der Hinweis auf die Einhaltung verschiedener DIN-Vorschriften waren ebenso wie die KfW-Fördermöglichkeiten und die daran geknüpften Voraussetzungen Gegenstand des Vortrags. Mit seinen ausführlichen Informationen sorgte Kröffges für hinreichenden Diskussionsbedarf unter den Versammlungsteilnehmern.

Die von Geschäftsführerin Elisabeth Schubert vorgelegte Jahresrechnung 2013 und der Haushaltsplan für das Jahr 2015 wurde von den Innungsmitgliedern einstimmig genehmigt.

Bei einem gemeinsamen Abendessen blieb ausreichend Zeit für weitere Gespräche im Kreise der Kollegen.

LED-Technik und Arbeitssicherheit standen im Mittelpunkt



Die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied lud ihre Mitglieder zur diesjährigen Versammlung in das Berufsbildungswerk Heinrich Haus gGmbH nach Heimbach-Weis ein. Obermeister Karl Georg Selig begrüßte die Teilnehmer und

versprach zu Beginn eine interessante und abwechslungsreiche Tagesordnung. In seinem Geschäftsbericht erläuterte er die wirtschaftliche Situation des Elektrohandwerks in der Region. „Das E-Handwerk kann auf eine gute Auftragslage zurückblicken. Doch viel wichtiger ist es, den Blick nach vorne zu richten. In den ersten Wochen des neuen Jahres waren die Kunden – und hier insbesondere der Privatssektor - noch etwas zurückhaltend. Doch die Auftragsituation steigt nahezu täglich“, so der Obermeister.

Jochen Oltersdorf, Leiter Wirtschaftsdienst des Berufsbildungswerks, referierte zu den Themenbereichen „Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)“ sowie „Ausbildung zum Fachpraktiker für Elektronik, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“.

Seitens der Berufsgenossenschaft BGETEM referierte Bernd Dobkowitz zu den Themen „Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizinischer Dienst“.

Von der Firma Hagemeyer Deutschland GmbH & Co. KG, München, erläuterten Thomas Hänig und Thomas Schmitz Wissenswertes und Informatives zum Thema LED. Diese veranschaulichten anhand von praktischen Beispielen die Einsatzmöglichkeiten der LED-Technik. Für Fragen der Versammlungsteilnehmer standen die Referenten Rede und Antwort.

Einstimmig beschlossen die Versammlungsteilnehmer die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan. Obermeister Selig dankte den Innungsbetrieben für ihre Teilnahme.

Innungsversammlung der Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Interessante Vorträge und Fachthemen, konstruktive Diskussionen, positive Resonanz, alles das konnten die Mitglieder der Tischler-Innung des Kreises Neuwied auf der diesjährigen Innungsversammlung im food-hotel Neuwied, Deutschlands erstem Themenhotel für Nahrung und Genuss, erleben. Obermeister Norbert Dinter begrüßte die Mitglieder und dankte für das Erscheinen.

In seinem Geschäftsbericht ging er insbesondere auf das Thema Produkthaftung und die damit einhergehenden Kosten für den Ein- und Ausbau mangelbehafteter Produkte ein. „Die infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof ergangenen Urteile des BGH haben insbesondere für Handwerksbetriebe eine Haftungslage geschaffen, die unter Gesichtspunkten eines verantwortungsgerechten Mängelgewährleistungsrechts nicht nachvollziehbar ist“, so der Obermeister. „Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu ausdrücklich, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal die Folgekosten zu tragen haben. Auf Anfrage unserer Innung beim Zentralverband in Berlin wurde uns mitgeteilt, dass zwischenzeitlich intensive Gespräche mit dem Bundesjustizministerium geführt wurden und das Ministerium mittlerweile bereit sei, die Maßnahmen des Koalitionsvertrages auch umzusetzen“, so Dinter weiter.

Für langjähriges ehrenamtliches Engagement



im Innungsvorstand sowie Gesellenprüfungsausschuss erhielt Tischlermeister Jürgen Engel, Neuwied, aus den Händen von Wolfram Lehnen, stv. Landesinnungsmeister des Fachverbandes Leben Raum Gestaltung, Koblenz, die silberne Ehrennadel des Tischlerhandwerks. Seitens der Innung überreichte Norbert Dinter dem Jubilar eine Urkunde. Die Firma Henkel Klebstoffe aus Düsseldorf präsentierte in einem Vortrag zum Thema „Klebeteknik“

Produktneuheiten für das Tischlerhandwerk. Seitens des Fachverbandes referierte Arne Bretschneider zu den Themenbereichen Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsmedizin und die damit einhergehenden Aufgaben für die Mitgliedsbetriebe.

Haushaltsplan und Jahresrechnung wurden beschlossen und Vorstand sowie Geschäftsführung Entlastung erteilt.

**Die Welt war
noch nie so
unfertig.**

Gib ihr Stil.

Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.
handwerk.de



DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Informatives Seminar

„Moderne Umgangsformen im Salon“, so lautete das Thema des Seminars, zu dem die Friseur- und Kosmetik-Innung RWW eingeladen hatte.

Die Erwartungen der Kunden an den Friseur und die unterschiedlichen Kundentypen standen im Mittelpunkt und wurden von den Teilnehmern, gemeinsam mit der Referentin, Christiane Plöger von der Firma Stilblüten, erarbeitet.

Weitere Seminarbestandteile waren natürlich auch die Begrüßung im Salon und am Telefon sowie das Auftreten des Friseurteams. Außerdem gab es nützliche Tipps, wie die Kunden in der heutigen hektischen Zeit mit kleinen Aufmerksamkeiten dem „Princess-Faktor“ ein Stückchen näher kommen.

Das Resümee der Teilnehmer war eindeutig: „Ein sehr informatives Seminar, mit guten Tipps für die Umsetzung im Salon!“



Innungsversammlung und Vortragsreihe der Tischler-Innung Westerwaldkreis

Gleich vier interessante Fachvorträge standen im Mittelpunkt einer Veranstaltung der Tischler-Innung Westerwaldkreis, zu der Obermeister Siegfried Schmidt zahlreiche Innungsmitglieder in der Stadthalle Ransbach-Baumbach begrüßen konnte.

Kurt Nelles von SIEGENIA-AUBI KG aus Wilndorf referierte über das Thema „Lüften von Wohnungen“. Nelles verschaffte einen Überblick über die DIN 1946-6 und die praktische Umsetzung für den Fensterbau.

„Mitarbeitergewinnung – Möglichkeiten für Handwerksbetriebe“, so das Thema des Fachvortrages von Peter Rechmann, Handwerkskammer Koblenz. Er zeigte auf, vor welchen Herausforderungen die Unternehmen zukünftig stehen werden und wie man diesen entgegenwirken kann. Die Zahl der Schulabsolventen sinkt kontinuierlich. Der demographische Wandel ist bereits jetzt für viele Handwerksunternehmer spürbar. Welche Möglichkeiten dem Mittelstand zur Verfügung stehen, zeigte Rechmann anhand verschiedener Beispiele.

In puncto Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin präsentierte Andreas Reifenraht, Facharzt für Arbeitsmedizin, einen informativen Vortrag. Insbesondere ging er auf die „DGUV

– Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ ein und erläuterte den Teilnehmern die gesetzlichen Anforderungen, die an Betriebsinhaber gestellt werden.

Das Thema „Netzwerksicherheit – Wieviel Sicherheit benötigen Handwerksbetriebe bei ihrer EDV“ durfte an diesem Tag nicht fehlen. Tom Witascheck von der Holzfachschule Bad Wildungen erklärte den Innungsfachbetrieben worauf zu achten ist. Betriebe im Allgemeinen gehen nach wie vor zu leichtfertig mit unternehmenseigenen und –fremden Daten um. Virenschutzprogramme, Firewall dürfen nicht lediglich angelsächsische Begriffe sein, sondern sollten die Sicherheit der EDV im Unternehmen gewährleisten.

Seitens des Fachverbandes Leben Raum Gestaltung Rheinland-Pfalz, Koblenz, ging Geschäftsführer Hermann Hubing auf aktuelle Themen des Verbandes ein. So erläuterte er neue arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben – Stichwort Dokumentationspflicht Arbeitszeit - die seitens der Betriebe erfüllt werden müssen. Weiterhin ging er auf die aktuelle Tarifpolitik des Verbandes ein und erläuterte Neuheiten aus dem Bundesverband.

Im Anschluss an die Vortragsreihe begann

die offizielle Innungsversammlung der Tischler-Innung Westerwaldkreis. In seinem Geschäftsbericht erläuterte Obermeister Siegfried Schmidt, dass die wirtschaftliche Lage im Tischlerhandwerk positiv sei. „Das Tischlerhandwerk im Allgemeinen kann auch für das vergangene Jahr wieder auf eine gute Geschäftssituation zurückblicken. Der Bedarf an handwerklicher Dienstleistung war ungebrochen. Deshalb können wir auch für das Tischlerhandwerk sicherlich feststellen, dass die Erwartungen für das abgelaufene Jahr erfüllt wurden“. Schmidt weiter: „Natürlich weiß ich, dass die Senkung der Konjunkturprognosen mit Verspätung auch den handwerklichen Sektor treffen kann. Doch das Handwerk hat die andauernde Finanzkrise bisher gut verkraftet und ist im Großen und Ganzen von Einbrüchen verschont geblieben. Wir tragen mit unseren Betrieben und den Beschäftigten dazu bei, dass die Binnenkonjunktur läuft. Aber das berühmte „Holzauge“ fordert Wachsamkeit“.

Haushaltsplan und Jahresrechnung wurden einstimmig beschlossen und Vorstand sowie Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Mit dem Dank an alle Kollegen/-innen schloss Obermeister Schmidt die Innungsversammlung.

Abwechslungsreiche und informative Versammlung

Die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen lud zur diesjährigen Innungsversammlung in das Hotel Landhaus Krombach nach Elkenroth ein. Dieser Einladung folgten zahlreiche Mitglieder und ihre Partnerinnen, für die der Vorstand etwas Besonderes vorbereitet hatte.

Die Versammlung wurde geleitet von Obermeister Wolfgang Becker, der die Teilnehmer herzlich begrüßte. In seinem Geschäftsbericht wies er auf aktuelle Themen hin und stellte diese zur Diskussion. „Es ist richtig, dass Arbeitnehmer/-innen, die täglich ihre Arbeit verrichten, auch entsprechend bezahlt werden müssen. Doch was zwischenzeitlich von den Handwerksbetrieben – hier insbesondere der Baubetriebe – verlangt wird im Hinblick auf die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeiten, ist absolut überzogen und geht definitiv an der Sache vorbei“. Becker weiter: „Das Tischlerhandwerk ist in der Vergangenheit noch nie durch Unterschreitung des Mindestlohns auffällig geworden. Der aktuelle Lohn und Gehaltstarifvertrag weist bereits bei der untersten Lohngruppe eine Mehrvergütung von 2,25 Euro gegenüber dem gesetzlichen Mindestlohn auf.“

Weiterhin standen zwei Fachvorträge auf der Tagesordnung. Andreas Hoffmann von der Firma Remmers und Ulrich Lohmann von PROSOL Lacke + Farben GmbH aus Siegen

referierten zum Thema Farben und Lacke. In einem interessanten Vortrag zum Thema „Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin“ erfuhren die Mitglieder, welche gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen sind und wie dieser Bereich im eigenen Unternehmen umgesetzt wird.

„Einfach mal cool bleiben“. Zu diesem Thema bot die Innung den anwesenden Partnerinnen einen informativen Coaching-Workshop an. Die Referenten Nicole Müseler und Rolf

Hellwig von „nr1.training“, vermittelten den Teilnehmerinnen, wie diese in sonst hektischen und angespannten Situationen mehr Gelassenheit und „coolness“ an den Tag legen sollten.

Mit dem Dank an alle Kollegen beendete Obermeister Becker einen informativen und interessanten Versammlungstag und lud die Teilnehmer zu einem gemeinsamen Imbiss ein.



Fleischer der Innung Rhein-Westerwald informieren sich



Das Fleischerhandwerk zwischen Rhein und Westerwald informierte sich zu wichtigen Themen und deren Umsetzungsmöglichkeiten. Obermeister Thomas Christian nutzte die Versammlung, um zahlreiche Informationen an die Mitglieder weiterzugeben. Themen mit Brisanz und Zündstoff hatte Christian auf die Tagesordnung gesetzt – und die waren wohl auch der Grund dafür, dass mehr als die Hälfte aller Innungsbetriebe an der Innungsverammlung teilnahm. Fachreferenten gewann Christian aus der Kreisverwaltung Neuwied und vom Landesinnungsverband Rheinland-Rheinessen (LIV).

Handwerk stärken

Obermeister Christian forderte seine Berufskollegen auf, öffentliche Termine stärker zu nutzen. Wer diese auslasse, trage dazu bei, dass das Fleischerhandwerk nicht so wahrgenommen werde, wie es erforderlich sei. Hier seien insbesondere regionale Termine mit den Kreisverwaltungen, Verbandsgemeindeverwaltungen, aber auch Termine mit Politikern zu nennen. Nur durch eine starke Präsenz bei solchen Veranstaltungen könne man auf Missstände hinweisen und zur Verbesserung der einzelnen Situationen beitragen. So werde man in einem Gespräch mit dem Bundestagsabgeordneten Nick (für den Westerwaldkreis gewählt) der Politik die Probleme, mit denen die Handwerker im alltäglichen Betriebsablauf zu kämpfen haben, näherbringen. Eine weitere, wichtige Maßnahme sei die Unterstützung der Kampagne „Ja zum Meisterbrief“.

Obermeister Christian informierte weiterhin über die vor kurzem stattgefundene Delegiertentagung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald und teilte den Kolleginnen und Kollegen mit, dass er nun als Beisitzer im Vorstand der Kreishandwerkerschaft tätig ist. In diesem Zusammenhang galt sein Gruß dem anwesenden neuen Vorsitzenden Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Kfz.-Mechanikermeister Rudolf Röser aus Großmaiseid.

Röser dankte für die Einladung zur Versammlung und stellte sich den Teilnehmern kurz vor. Gemeinsam mit Obermeister Christian überreichte der Vors. Kreishandwerksmeister im Verlauf der Versammlung an Fleischermeister Rudolf Rübsamen aus Unnau den „Goldenen Meisterbrief“ der Handwerkskammer Koblenz sowie an seinen Sohn Jörg Rübsamen die Urkunde der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zum 25-jährigen Meisterjubiläum.

LIV-Geschäftsführer Alexander Zeitler forderte in seinen Ausführungen die Kollegen auf, sich, soweit noch nicht geschehen, intensiv und kurzfristig mit dem Thema Mindestlohn und der damit verbundenen Dokumentationspflicht auseinanderzusetzen und sich ggf. beim Steuerberater Unterstützung zu holen.

Er wies auf die vom Hauptverband heraus-

gegebene Broschüre zum Thema „Allergene Stoffe“ und auf den „Newsletter“ des Verbandes, der per E-Mail an die Betriebe gesendet wird, hin. Damit gewährleistet sei, dass jeder Betrieb die Informationen erhält, werde in Kürze ein Abgleich der Kontaktdaten seitens der Innung erfolgen.

Von der Kreisverwaltung Neuwied referierte Frau Dr. Ilonka Degenhardt zu Änderungen im Lebensmittelbereich und berichtete aus der Praxis ihrer Arbeit.

Innungskollege Klaus-Peter Fries informierte über eine am 18. August 2015 im Neuwieder Stadtteil Gladbach stattfindende Aktion. Bereits seit 20 Jahren findet eine sogenannte „Vortour“ der „Tour der Hoffnung“ statt. Unterstützt von Teilnehmern und Prominenz aus Politik, Sport und Unterhaltung werden Spendengelder für Institutionen wie Krankenhäuser mit Stationen für z.B. krebskranke Kinder gesammelt.

Fries unterstützt diese Veranstaltung und nimmt seit einigen Jahren aktiv daran teil. Während der diesjährigen Tour wird er die Teilnehmer bei einem Stopp verköstigen. Da mit einer hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist, wurde ihm seitens des Vorstandes die Unterstützung hierzu zugesagt.

Kollege Ingo Wedler aus Nistertal berichtete anhand eines Bildervortrages von seinen im vergangenen Jahr gewonnenen Eindrücken und Erfahrungen im Land der unbegrenzten Möglichkeiten und den hieraus entstandenen Geschäftsverbindungen. Aufgrund einer Einladung nach Amerika ergab sich für ihn die Chance, vor Ort eine Wurstproduktion nach hiesiger Art vorzustellen.



Obermeister Thomas Christian, Geschäftsführer Alexander Zeitler vom Fleischerverband sowie der neugewählte Vorsitzende Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, überreichten den Kollegen Rudolf Rübsamen den Goldenen Meisterbrief der Handwerkskammer Koblenz und Jörg Rübsamen die Ehrenurkunde der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zum 25-jährigen Meisterjubiläum.

Mitgliederversammlung der Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW – Mindestlohn stand auf der Agenda

Die Krambergsmühle in Winkelbach war Tagungsort der diesjährigen Innungsversammlung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW.

Zu Beginn der Versammlung hatten die zahlreichen Versammlungsteilnehmer bei einem gemeinsamen Frühstück ausreichend Zeit für gemeinsame Gespräche. Aber auch die anschließende Tagesordnung bot hinreichend Gelegenheit zur Diskussion und zum Informationsaustausch im Kollegenkreis.

Nach der Begrüßung der Ehrengäste und dem Totengedenken stand traditionell der Jahresrückblick des Obermeisters Gerd Schanz auf der Agenda. Er ließ in seinen Ausführungen das vergangene Jahr Revue passieren und ging insbesondere auf die Fachkräfte- und Ausbildungssituation im Friseurhandwerk ein. „Lesen, schreiben, rechnen, das ist das Mindeste, was unsere zukünftigen Lehrlinge für ihre Ausbildung mitbringen müssen. Hier gibt es ganz klar nach wie vor große Defizite. Dies birgt natürlich eine große Gefahr, dass die Ausbildung auch von „Innen her“ verwässert wird“, so der Obermeister. Den Auszubildenden fehle es, so Schanz, trotz steigender Anforderungen in den Ausbildungsberufen des Handwerks immer mehr an grundlegenden Eingangsqualifikationen. Im Rahmen seines Jahresrückblickes ging Schanz auch auf das duale Ausbildungssystem in unserem Land ein. „Fast ganz Europa beneidet uns um unser duales Ausbildungssystem. Aber, um ordentlich ausbilden zu können, bedarf es auch ordentlich ausgebildeter Meister und gerade die Meisterprüfung wird immer mehr von europäischen Politikern in Frage gestellt. Deutsche Handwerksmeister genießen international höchstes Ansehen und der

Handwerksmeister ist ein anerkanntes Gütesiegel, das bei Kunden, Arbeitnehmern sowie Jugendlichen und ihren Eltern Vertrauen schafft. Daher ein deutliches „Ja“ zum Meisterbrief“, so der Appell des Obermeisters im Rahmen seiner Ausführungen. Nachdem Schanz noch einmal auf die Innungsaktivitäten des vergangenen Jahres eingegangen war, galt sein Dank dem Vorstand und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit den besten Wünschen für die noch verbleibenden Monate des Jahres 2015 schloss der Obermeister seinen Jahresrückblick. Im Anschluss an die Ausführungen des Obermeisters richtete der neugewählte Kreishandwerksmeister des Westerwaldkreises, Rolf Wanja, einige Worte an die Versammlungsteilnehmer.

Nachdem die Jahresrechnung 2013 verabschie-

det und der Haushaltsplan 2015 beschlossen war, stand mit dem Thema „Mindestlohn – Dokumentationspflicht der Arbeitszeit nach dem Arbeitnehmerentendegesetz“ ein sehr interessanter Vortrag auf der Tagesordnung. Das Hauptzollamt Koblenz informierte die anwesenden Versammlungsteilnehmer über die im Zusammenhang mit dem Mindestlohn zu beachtenden Gesetze und Aufzeichnungspflichten. Der Vortrag warf viele Fragen auf und sorgte für eine rege Diskussion bei den anwesenden Teilnehmern. Insbesondere die Vorgehensweise der Zollbehörde bei der Kontrolle der Betriebe erhitze die Gemüter der Firmeninhaber. Nach der Ehrung zweier „Geburtstagskinder“ aus dem vergangenen Jahr konnte Obermeister Schanz die informative und gut besuchte Innungsversammlung schließen.



Innungsversammlung Steinmetz-Innung Westerwaldkreis

Zur diesjährigen Innungsversammlung hatte die Steinmetz-Innung Westerwaldkreis ihre Mitglieder in die Räume der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Montabaur eingeladen. Nach der Begrüßung der Versammlungsteilnehmer und Feststellung der Beschlussfähigkeit erstattete Obermeister Peter Müller seinen Jahresrückblick.

Hier ging er auf die verschiedenen Aktivitäten der Innung im vergangenen Jahr ein. Auch die Auftragsverluste im Bereich Bestattungswesen und die aktuelle Auftragslage im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk generell waren Gegenstand seines Rückblickes. Müller berichtete auch von der in der Zeit vom 17.04. bis 18.10.2015 in Landau stattfindenden Landesgartenschau und regte an, eine gemeinsame Fahrt dorthin durchzuführen.

Nach Bekanntgabe der Innungsdaten schloss Müller seinen Jahresrückblick und stellte diesen zur Diskussion. Nachdem die Jahresrechnung 2013 verabschiedet sowie der Haushaltsplan 2015 beschlossen waren, sprach Obermeister

Müller zum Abschluss der Tagesordnung noch die Teilnahme der Innung am diesjährigen Schustermarkt in Montabaur an, eine Veranstaltung, an der die Innung seit Jahren präsent ist

und das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vorstellt. Beim anschließenden Abendessen bestand ausreichend Gelegenheit zum Meinungsaustausch im Kreise der Kollegen.



Entspannt in den Urlaub.

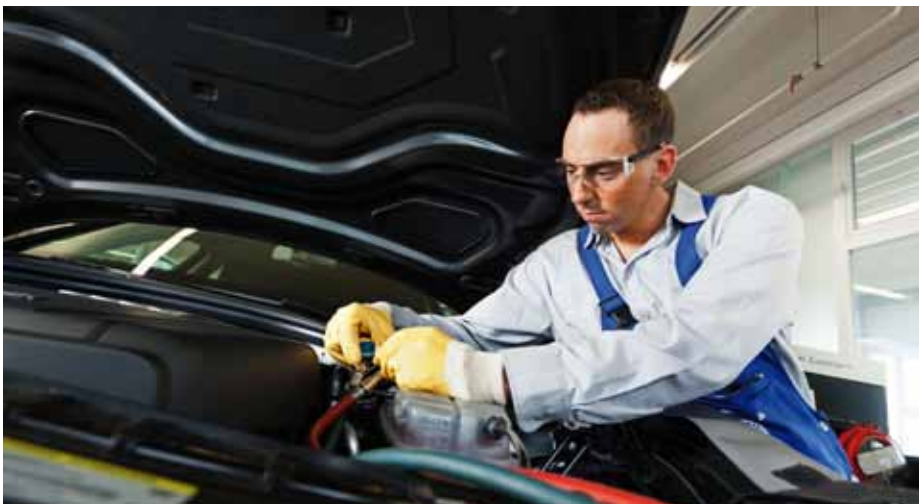
Sorgenfrei mit dem Auto unterwegs – vom Kfz-Meister geprüft.



WISSEN · KÖNNEN · LEIDENSCHAFT
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Frische Brise statt lauem Lüftchen



Wenn es im Auto müffelt, die Scheiben beschlagen und nur noch ein laues Lüftchen wabert, macht die Klimaanlage schlapp. Höchste Zeit, das coole Feature in der Werkstatt testen und warten zu lassen.

„Nur eine funktionierende Air Condition garantiert eine sichere Fahrt mit kühlem Kopf und vermeidet teure Folgeschäden“, sagt Jürgen Steindle vom Klimaanlage-Service-Spezialisten Waeco.

Obwohl immer noch nicht alle Fahrzeughersteller Check und Wartung von Klimaanlagen in ihren Inspektionen vorschreiben, werden sie dringend empfohlen. Warum?

Anders als in Kühlschränken sind die Bauteile der Klimaanlagen mit beweglichen Teilen verbunden. Aus diesen Leitungen und Dichtungen verdunsten jährlich klammheimlich etwa zehn Prozent Kältemittel. Hinzu kommt, dass die Hersteller mit den Jahren den Füllstand der Klimaanlagen gesenkt haben.

Wer jetzt nicht reagiert, riskiert eine nachlassende Kühlleistung und einen defekten Kompressor, denn auch die im Kältemittel enthaltenen Leichtlauföle zur Schmierung gehen verloren. Ein teurer Spaß – die Reparatur kostet schnell mal eine vierstellige Summe. Der Check sollte deshalb jährlich, die Wartung alle zwei Jahre erfolgen.

Was prüft die Werkstatt?

Zum Check gehören die Sicht- und Funktionskontrolle aller Bau- und Verbindungsteile sowie die Messung der Ausblastemperatur, die maximal sieben Grad Celsius betragen sollte. Außerdem wird der Kältemittelstand und per Druckprüfung die Dichtheit der Anlage getestet. Bei der Wartung wechselt die Werkstatt darüber hinaus den Filtertrockner, reinigt und füllt Kältemittel auf.

Woher kommen die üblen Gerüche?

Sind Verdampfer- und Luftfilteroberfläche nach dem Abstellen des Autos noch feucht, finden Pilze und Bakterien hier den idealen Nährboden. Da helfen nur Reinigung und eine anschließende Desinfektion mit Spray, Spritzpistole oder Ozon. Achtung: Die Desinfektion gehört nicht automatisch zum Klimaanlage-Service. Autofahrer können vorbeugen und die Air Condition fünf Minuten oder fünf Kilometer vor Fahrtende ausschalten und das Gebläse laufen lassen. So trocknet der Verdampfer ab.

Klimaanlage an und alles läuft ganz cool?

Nicht ganz. Nur wer die Anlage richtig bedient, genießt das prima Klima unbeschadet über viele Jahre. Und so funktioniert es: Das

Auto vor der Fahrt kräftig lüften, und die Air Condition nach dem Start bei geöffneten Fenstern kurzzeitig voll power lassen, damit die Stauhitze entweicht, danach runter regeln.

Bei der Klimaautomatik reicht es, die Temperatur einzustellen. Auf kurzen Strecken unter zehn Minuten Fahrzeit lohnt der Kältekomfort nicht, er würde nur unnötig Kraftstoff kosten.

Weil die frische Luft wachhalten und nicht krankmachen soll, werden die Düsen nicht direkt auf Kopf und Brustkorb, sondern in den Innenraum gerichtet. Die beste Reisetemperatur liegt übrigens zwischen 21 Grad und 23 Grad Celsius, maximal sieben Grad Celsius unter der Außentemperatur.

Und ganz klar:

Die Air Condition muss auch im Winter ab und an arbeiten. Das garantiert die Schmierung der Bauteile und weniger Feuchtigkeit im Fahrzeug.

Was hilft noch für ein prima Klima?

Wer sein Auto im Schatten parkt, hat schon beim Einsteigen die eindeutig besseren Karten. Hilfreich ist ebenfalls eine Wärmeschutzverglasung. Zum Himmel stinken auch zugesetzte Innenraumfilter.

Die Kfz-Meister empfehlen den Wechsel entsprechend der Herstellerangaben, mindestens aber einmal im Jahr.

Bis 2017 muss in allen Neuwagen in Europa das Kältemittel R 134a durch ein neues, umweltverträglicheres ersetzt werden. Was bedeutet das für Autofahrer und Werkstätten?

Die Werkstätten müssen beide Produkte – R 134a und das teurere R 1234yf – vorrätig haben und über die dafür notwendigen Servicegeräte, Ersatzteile sowie das entsprechende Know-how verfügen.

Oder sie arbeiten mit entsprechenden Partnern zusammen, die den Service anbieten. Diesen höheren Aufwand zahlen Fahrer, die das neue, umweltfreundlichere Kältemittel an Bord haben, mit dem Check und der Wartung.



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0



Der **E-CHECK**
Sicherheit vom
Elektromeister




Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerks
Rhein-Westerrwald
www.handwerk-rww.de



Arbeitsicherheit war Thema der Innungsversammlung



– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de

www.rechtsanwalt-montabaur.de

Ein zentrales Thema der diesjährigen Innungsversammlung der Töpfer- und Keramiker-Innung Rheinland-Pfalz war die Fortbildung im Bereich „Arbeitsicherheit nach dem Unternehmermodell“, zu der Obermeister Roland Giefer als Referenten von der Verwaltungsberufsgenossenschaft Harald Metge recht herzlich begrüßte. Zahlreiche Innungsbetriebe waren der Einladung gefolgt, forderte dieses Thema doch von allen Firmeninhabern unbedingte Beachtung.

Traditionell stand natürlich auch der Jahresrückblick des Obermeisters auf der Tagesordnung. In seinem Bericht ging Giefer sowohl auf die weltwirtschaftliche als auch die wirtschaftliche Situation in unserem Land ein. „Mit einem Wachstum von 1,5% hat die deutsche Wirtschaft eine erstaunlich stabile Bilanz für 2014 erreicht.

Sie hat sich weder von politischen Krisen noch von Währungsturbulenzen beirren lassen, mehr zu investieren.

Auch der Export brummte. Nicht zuletzt haben kauflustige Verbraucher den Aufschwung gefördert“, berichtete der Obermeister in seinem Rückblick. Eben diese kauflustigen Verbraucher wünscht sich Giefer auch für sein Handwerk in der Zukunft. Aber um dies zu erreichen, so der Obermeister, bedürfe es weiterer Anstrengungen, sich am Markt zeitgemäß zu positionieren. Die bewährten Aktionen wie der „Tag der offenen Töpferei“, der internationale Keramikmarkt in Höhr-Grenzhausen sowie der Ransbacher Töpfermarkt

haben sich zwischenzeitlich gut etabliert und tragen dazu bei, dass das Keramikerhandwerk an Attraktivität gewinnt. Auch die neu eingerichtete Europäische Keramikstraße soll das Interesse der Touristen wecken.

Als eine besorgniserregende Entwicklung betrachtete Giefer die Tatsache, dass im vergangenen Jahr zum 1. Mal seit Kriegsende kein einziger Lehrling im Töpfer- und Keramiker-Handwerk in Rheinland-Pfalz eingestellt wurde. „Es könnte einem der Gedanke kommen“, so der Obermeister, „dass unser Handwerk allmählich ausstirbt. Diese Sorge teilen auch andere Gewerke mit uns, nicht ohne Grund kämpft die Handwerkskammer um den Erhalt der Meisterprüfung“. In seinem Jahresrückblick ging Giefer außerdem auf die durchgeführten Zwischen- und Gesellenprüfungen innerhalb der Innung ein und dankte den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses recht herzlich für die hervorragende ehrenamtliche Arbeit.

Mit dem chinesischen Sprichwort: „Ein schlechter Handwerker schiebt die Schuld auf sein Werkzeug“ schloss Giefer seinen kritischen und durchaus nachdenklich stimmenden Jahresbericht. Einstimmig verabschiedeten die anwesenden Innungsmitglieder die Jahresrechnung 2014 und den Haushaltsplan für das Jahr 2015.

Nach der Tagesordnung beendete Obermeister Giefer die Versammlung mit dem Dank an alle Kolleg(inn)en für die Teilnahme.

Metallhandwerk tagte in Diez

Das Hotel Wilhelm von Nassau in Diez war in diesem Jahr der Veranstaltungsort der Innungsversammlung der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald, zu der Obermeister Sebastian Hoppen die Mitglieder und Referenten herzlich willkommen heißen konnte.

„Die mitgliederstärkste Metall-Innung in Rheinland-Pfalz hat im abgelaufenen Jahr wichtige Themen angefasst und umgesetzt“, so der Obermeister in seinem Geschäftsbericht. Hoppen weiter: „Neben der sehr gut besuchten Freisprechungsfeier, zu Beginn des Vorjahres, wurden zwei Module des „eBusiness-Lotsen Mittelrhein“ durchgeführt.“

Ein Seminar zum Thema „Umkehr der Steuerlast bei Lieferungen von Metallen und Edelmetallen“ stand ebenso auf der Agenda wie die Seminarreihe, die seitens der Innungsgeschäftsstelle angeboten wurde.

Als weiteres Highlight kann auch die Gemeinschaftsfahrt der Innung zur Meyer-Werft nach Papenburg und Hamburg bezeichnet werden“, so Hoppen weiter.

Dipl.-Designer Christoph Krause von der Handwerkskammer Koblenz referierte über Kommunikationstrends in den Themenfel-

dem Internetauftritt und Öffentlichkeitsarbeit für den Klein- und Mittelstand. Von der Firma Wiegel Neuwied Feuerverzinken GmbH & Co. KG referierte Thomas Kurz zum Thema „Verzinkungsgerechte Konstruktionen“.

Die Referenten standen für weitere Fragen seitens der Versammlung zur Verfügung. Im Anschluss an die Vorträge schloss Obermeister Hoppen mit dem Dank an alle Kollegen die informative Versammlung.



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX J JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0

56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*
Köln · www.korts.de

MPower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de



Motorräder ohne Knautschzone



Mit dem Einzug des Frühlings startet auch die alljährliche Motorradsaison. Knapp vier Millionen Motorräder sind nach Angaben des Flensburger Kraftfahrtbundesamts dann wieder auf Deutschlands Straßen unterwegs. Damit der Feuerstuhl nicht zum Schleudersitz wird, gibt die SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund/Hamburg, Tipps für mehr Sicherheit beim Motorrad fahren.

Das Risiko, tödlich zu verunglücken, ist laut Unfallforschung der Versicherer (UDV) für Motorradfahrer etwa 14-mal so hoch wie für Autofahrer. Zahlen, die für sich sprechen. Nicht angepasste Geschwindigkeit ist auf zwei Rädern der Killer Nummer eins. Die meisten Motorradfahrer, rund ein Drittel, kamen bei sogenannten Alleinunfällen ums Leben. Unter Alleinunfällen verstehen Experten Unfälle, bei denen es keine anderen Beteiligten gab, sie sind ein deutlicher Indikator für zu hohes Tempo. Zweithäufigste Todesursache sind Unfälle im Begegnungsverkehr, beispielsweise beim Überholen.

Aufgrund der kleinen Silhouette werden Motorradfahrer zudem gerne übersehen oder ihre Geschwindigkeit wird falsch eingeschätzt. Um ihre Sicherheit zu erhö-

hen, sollten Motorradfans vor allem auf gute Sichtbarkeit setzen: helle Schutzkleidung, reflektierende Materialien und optische Präsenz – beispielsweise durch ausreichende Sicherheitsabstände zu anderen Fahrzeugen – tragen dazu bei. Motorradfahrer sind außerdem besonders gefordert, immer für andere mitzudenken. Unabhängig von der Schuldfrage sind meist sie es, die an den Unfallfolgen verstärkt zu leiden haben. Autofahrer sollten umsichtig unterwegs sein, denn Motorräder haben keine Knautschzone. Das sollten auch Motorradfans bedenken, ehe sie Gas geben: immer der Situation und dem Können entsprechend fahren. Wer monatelang die Maschine nicht angerührt hat, muss sich das nötige Fahrgefühl für seine Maschine – richtiges Bremsen, nötige Schräglage und rechtzeitiges Reagieren – erst einmal auf kurzen Ausfahrten wieder antrainieren.

Auf den Sozius gehört in jedem Fall eine passende Kfz-Versicherung: So bietet die SIGNAL IDUNA einen leistungsstarken Motorrad-Tarif an. Zu dem umfangreichen Versicherungsschutz kommen mögliche Nachlässe hinzu wie der „car&bike-Nachlass“: Dieser greift unter anderem, wenn der Biker auch sein Auto bei der SIGNAL IDUNA versichert hat und hier

mit Schadenfreiheitsklasse ½ oder besser fährt. Zudem muss der jüngste Nutzer mindestens 27 Jahre sein. Im aktuellen Fairness-Ranking der Wirtschaftszeitschrift Focus-Money (Ausgabe 16/2015) erhielt die SIGNAL IDUNA übrigens auch in diesem Jahr die Auszeichnung „Fairster Kfz-Versicherer“. Nahezu 3.000 Fahrzeugbesitzer hatten ihren Versicherer in sechs Kategorien bewertet.

Zum Schluss ein Appell der SIGNAL IDUNA: Die richtige Motorradkleidung kann vor schlimmsten Verletzungen schützen und sogar Leben retten! Schutzhelm, Lederhandschuhe und -stiefel sowie Nierenschutz sind für jeden Motorradfahrer ein absolutes „Muss“, selbst bei kurzen Ausfahrten. Empfehlenswert ist auch ein Fahrsicherheitstraining, wie es beispielsweise das auto motor und sport Fahrsicherheitszentrum am Nürburgring anbietet. Auf dieses Training erhalten die Kunden der SIGNAL IDUNA Gruppe zudem einen Nachlass von zehn Prozent. Ist das Motorrad bereits über die SIGNAL IDUNA versichert, gibt's nach dem nachweislich mit dem eigenen Fahrzeug absolvierten Training 50 Euro als zusätzliches Dankeschön.



Helmut Zeiß

- Betriebswirt BAV (FH) -

- Experte KV/PV (DVA) -

Direktionsbeauftragter KV/LV

Erst expandieren, dann neue Mitarbeiter. Oder andersrum?

Finden wir gemeinsam mit unseren Partnern der
Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken
Antworten. Persönlich, fair, genossenschaftlich.

Sprechen
wir über Ihre
Zukunft!

B. Bosch, Engbers GmbH & Co. KG,
Genossenschaftsmitglied seit 1993

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Mehr Informationen erhalten Sie vor Ort
oder unter vr.de/firmenkunden

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Rheinland-Pfalz



Ferienjobs – so machen Arbeitgeber alles richtig



Sie haben in der Urlaubszeit Personalengpässe? Ihre Stammbesellschaft erholt sich und Sie kommen ins Schwitzen? Nun, Ihnen kann geholfen werden. Der Einsatz von Schülern ist der Problemlöser für die Sommerferien – auch mit Mindestlohn.

Eins gleich vorweg: Wenn Sie in Ihrem Betrieb Schüler beschäftigen, sind diese Schüler Arbeitnehmer. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Ihre sonstigen Mitarbeiter. Und wenn die Schüler noch keine 18 Jahre alt sind, müssen Sie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sogar noch einige Besonderheiten beachten.

Schülerbeschäftigung ist in der Regel sozialversicherungsfrei

Die großen Ferien sind ein überschaubarer Zeitraum. Sie haben in diesen Wochen die Möglichkeit, Schüler geringfügig entlohnt, geringfügig kurzfristig oder sonst wie zu beschäftigen. Da bei Schülern außerhalb der Tätigkeit für Ihren Betrieb der Erwerb von Bildung im Vordergrund steht, bleiben „Personen, die während der Dauer ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule“ eine Beschäftigung ausüben, in der Arbeitslosenversicherung in jedem Fall versicherungsfrei. Weder Sie noch Ihre Ferienjobber zahlen dafür Beiträge.

Beschäftigen Sie Schüler geringfügig kurzfristig, also nicht länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage, bleiben diese auch in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und damit beitragsfrei. Sie brauchen für die jungen Bildungsbürger also keine Beiträge an Renten- noch an Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen. In der Kranken- und Pflegeversicherung bleiben Schüler auch mit einem 450-Euro-Job versicherungsfrei. Sie

sind gegen die Risiken Krankheit und Pflegebedürftigkeit in der Regel via Familienversicherung über ihre Eltern abgesichert. In der Rentenversicherung sind arbeitende Schüler dagegen auch im Minijob versicherungspflichtig – können aber auf diese Versicherungspflicht verzichten.

Liegen die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten oder geringfügig kurzfristigen Beschäftigung nicht vor, sind Schüler – mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung (s. o.) – wie Ihre sonstigen Mitarbeiter versicherungspflichtig. Steuerrechtlich ist der Lohn für den Ferienjob Arbeitsentgelt und als Arbeitsentgelt zu versteuern – da haben Schüler keinen Sonderstatus.

Kinder und jugendliche Schüler sind besonders geschützt

Auch wenn das neue Smartphone die jungen Menschen noch so zum Gelderwerb drängt oder sie ihr Taschengeld mit einem Ferienjob aufbessern wollen: Sind Schüler noch keine 15 Jahre alt, dürfen sie nicht in Ihrem Unternehmen beschäftigt werden. Das gebietet Ihnen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), das in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 JArbSchG aber einige – hier nicht interessierende – Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsieht. Schüler, die schon 15, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und der Vollzeitschulpflicht unterliegen, stehen Kindern gleich. Bei diesen Schülern erlaubt Ihnen der Gesetzgeber allerdings die Beschäftigung „während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr“. Erst Schüler über 18, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, fallen aus der JArbSchG-Anwendung heraus. Für sie gilt „normales“ Arbeitsrecht. Sie dürfen auch mehr als vier Wochen im Jahr und auch außerhalb der Schulferien arbeiten.

Soweit Sie das JArbSchG anwenden müssen, beachten Sie unbedingt, dass die Arbeitszeit jugendlicher nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden in der Woche betragen darf. Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden müssen Sie jugendlichen Schülern 30 Minuten Pause gewähren, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Zudem gilt für sie die 5-Tage-Woche.

Urlaubsansprüche haben Ihre Schüler erst, wenn sie einen vollen Kalendermonat bei Ihnen tätig sind. Während der 4-wöchigen Beschäftigung jugendlicher Schüler mit Vollzeitschulpflicht kann also kein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub entstehen. Erwachsene Schüler haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub wie Ihre Stammbesellschaft.

Und was machen Sie in puncto Mindestlohn?

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es in der Bundesrepublik einen gesetzlichen Mindestlohn. Dieser Mindestlohn beträgt zurzeit 8,50 Euro. Zu viel für einen unerfahrenen Schüler als Ferienjobber?

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht hier in § 22 Abs. 2 eine wichtige Ausnahme vor: „Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.“ Also: kein Mindestlohn für Kinder und Jugendliche.

Die mindestlohnfreie Zone für Personen unter 18 bedeutet allerdings nicht, dass Sie bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Ihrer minderjährigen Schüler völlig frei sind. Besteht zwischen Arbeit und Arbeitsentgelt ein auffälliges Missverhältnis, ist die zugrunde liegende Vereinbarung nämlich wegen Lohnwuchers sittenwidrig und nichtig.

Das ist der Fall, wenn die Arbeitsvergütung nicht mal zwei Drittel des in der Branche gezahlten Tarifentgelts ausmacht. Mit dem Ergebnis, dass der völlig unterbezahlte Schüler dann Anspruch auf die in Ihrem Wirtschaftszweig übliche Vergütung hat.

Sind Ihre Schüler 18 Jahre und älter, zahlen Sie den Mindestlohn. Und sieht ein Tarifvertrag für Sie eine höhere Vergütung vor, zahlen Sie diese höhere Vergütung. Das Merkmal „Schüler“ ist kein Grund für eine Schlechterstellung gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern aus Ihrer Stammbesellschaft. Und Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten, sind von Rechts wegen unwirksam.

Autor: Dr. Heinz J. Meyerhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Greven, für Personalpraxis24.de.

Arbeitsrecht

Azubi muss Schmerzensgeld zahlen – kein Altersbonus

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haften Auszubildende nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer und können wegen ihres geringen Alters nicht mit Sonderregelungen rechnen, wenn sie durch ihr Verhalten Kollegen geschädigt haben. Im vorliegenden Fall hatte ein Auszubildender in einem Kfz-Betrieb einem Kollegen ohne Vorwarnung und mit abgewandter Körperhaltung ein Metallteil (Wuchtgewicht) zugeworfen und ihn am Auge getroffen. Der damals 17-jährige Geschädigte der Wurfaktion erhielt eine künstliche Linse und trug dauerhafte Einschränkungen durch eine Narbe in der Hornhaut davon. Die Berufsgenossenschaft zahlt eine monatliche Rente von 204,40 Euro.

Das BAG bestätigte das Urteil des hessischen Landesarbeitsgerichts von August 2013, nach dem der Lehrling beim Werfen des Metallteils schuldhaft handelte. Er muss ein Schmerzensgeld von 25.000 Euro zahlen. Voraussetzungen für einen Haftungsausschluss sahen die Richter nicht. *BAG, Urteil vom 19.03.2015, Az.: R 67/14*

BAG zur Wirksamkeit von Klageverzichts-klauseln im Aufhebungsvertrag

Enthält ein vom Arbeitgeber vorformulierter Aufhebungsvertrag in einer Nebenabrede einen Klageverzicht, unterliegt dieser der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Findet sich eine solche Abrede im Aufhebungsvertrag, der zur Vermeidung einer arbeitgeberseitig angebotenen außerordentlichen Kündigung geschlossen wird, benachteiligt der Verzicht den Arbeitnehmer unangemessen i. S. v. § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB, sofern ein verständiger Arbeitgeber den Ausspruch der Kündigung nicht ernsthaft hätte erwägen dürfen. *BAG, Urteil vom 12.03.2015, Az.: 6 AZR 82/14*

Kündigung wegen Geltendmachung des Mindestlohnes

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unwirksam, wenn sie von dem Arbeitgeber als Reaktion auf eine Geltendmachung des gesetzlichen Mindestlohnes ausgesprochen wurde. Eine solche Kündigung ist als eine nach § 612a BGB verbotene Maßregelung anzusehen. *ArbG Berlin, Urteil vom 17.04.2015, Az.: 28 Ca 2405/15*

Ausbildungsvergütung

Nach Auffassung des BAG (Bundesarbeitsgericht) darf die Ausbildungsvergütung das jeweilige Tarifniveau der Branche nur im Ausnahmefall um mehr als 20% unterschreiten.

Im vorliegenden Fall hatte das BAG über die Zahlungsklage eines Auszubildenden gegen seinen Arbeitgeber zu entscheiden, der nur die Hälfte des Lohns erhalten hatte, die der Tarif seiner Branche vorsah.

Das BAG verurteilte den Arbeitgeber zur Nachzahlung. *BAG, Urteil vom 29.04.2015, Az.: 9 AZR 108/14*

Mindestlohn – Anspruch auch an Feiertagen und bei Arbeitsunfähigkeit

Beschäftigte haben auch bei Arbeitsunfähigkeit und an Feiertagen Anspruch auf den Mindestlohn. Das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) findet auch Anwendung, wenn sich die Höhe des Entgelts nach einer Mindestlohnregelung richtet, die keine Bestimmungen zu Entgeltfortzahlung und Urlaubsentgelt enthält, so die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Im entschiedenen Fall zahlte die Beklagte zwar für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und für Zeiten des Urlaubs diese Mindeststundenvergütung, jedoch nicht für durch Feiertage oder Arbeitsunfähigkeit ausgefallene Stunden. Auch die Urlaubsabgeltung berechnete sie nur nach der geringeren vertraglichen Vergütung. Das BAG bestätigte den Anspruch auf Mindestlohn.

Nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (§ 2 Abs. 1, § 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 EFZG) hat der Arbeitgeber für Arbeitszeit, die aufgrund eines gesetzlichen Feiertags oder wegen Arbeitsunfähigkeit ausfällt, dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte (Entgeltausfallprinzip). Die Höhe des Urlaubsentgelts und einer Urlaubsabgeltung bestimmt sich gemäß § 11 BUrlG nach der durchschnittlichen Vergütung der letzten dreizehn Wochen (Referenzprinzip). Diese Regelungen finden auch dann Anwendung, wenn sich die Höhe des Arbeitsentgelts nach einer Mindestlohnregelung richtet, die (hier die MindestlohnVO) keine Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Urlaubsentgelt enthält. Ein Rückgriff des Arbeitgebers auf eine vertraglich vereinbarte niedrigere Vergütung ist in diesen Fällen deshalb unzulässig. *BAG, Urteil vom 13.05.2015, Az.: 10 AZR 191/14*

Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Alkoholabhängigkeit

Bei einer Alkoholabhängigkeit handelt es sich um eine Krankheit. Wird ein Arbeitnehmer infolge seiner Alkoholabhängigkeit arbeitsunfähig krank, kann nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse nicht von einem Verschulden im Sinne des Entgeltfortzahlungsrechts ausgegangen werden.

Eine Arbeitsunfähigkeit ist nur dann verschuldet i.S.d. § 3 I 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz), wenn ein Arbeitnehmer in erheblichem Maße gegen das von einem verständigen Menschen in seinem eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Bei einem alkoholabhängigen Arbeitnehmer fehlt es suchtsbedingt auch im Fall eines Rückfalls nach einer Therapie regelmäßig an einem solchen Verschulden. *BAG, Urteil vom 18.03.2015, Az.: 10 AZR 99/14*

Elternzeit – Urlaubskürzung

Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann der Arbeitgeber nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses den Erholungsurlaub wegen Elternzeit nicht mehr kürzen.

Die Klägerin, eine als Ergotherapeutin in einem Seniorenheim beschäftigte Frau, hatte einen jährlichen Urlaubsanspruch von 36 Urlaubstagen. Nach der Geburt ihres Sohnes 2010 befand sie sich ab Mitte Februar 2011 in Elternzeit. In der Zwischenzeit endete das Arbeitsverhältnis zum 15.5.2012. Kurz danach verlangte die Ergotherapeutin erfolglos Abgeltung ihres Urlaubsanspruchs für die Jahre 2010 bis 2012. Im September 2012 erklärte die Arbeitgeberin, sie werde ihren Erholungsurlaub wegen der Elternzeit kürzen.

Während das zuständige Arbeitsgericht die Klage abwies, änderte das Landesarbeitsgericht dieses Urteil auf die Berufung der Frau ab und erklärte die nachträgliche Kürzung des Erholungsurlaubs für unwirksam. Die hiergegen eingelegte Revision blieb erfolglos. § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG bestimmt, dass der Arbeitgeber den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel kürzen kann. Der Anspruch auf Erholungsurlaub erlischt, wenn das Anstellungsverhältnis endet und der Mitarbeiter Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat. Nach neuerer Rechtsprechung ist dieser Anspruch nicht mehr Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern ein reiner Geldanspruch. Ist der Abgeltungsanspruch entstanden, bildet er jedoch einen Teil des Vermögens des Beschäftigten und unterscheidet sich rechtlich nicht von anderen Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers. *BAG, Urteil vom 19.05.2015, Az.: 9 AZR 725/13*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreislandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Prüfungen durch den Zoll

Durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes werden verstärkt Unternehmen durch die Zollbehörde kontrolliert. Welche Mitwirkungspflichten aber hat der Unternehmer bei den Prüfungen?

Wenn bei Ihnen als inländischem Arbeitgeber der Zoll eine Prüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) durchführt, sind Sie gesetzlich verpflichtet, diese Prüfung zu dulden und an dieser aktiv mitzuwirken. Diese Verpflichtung betrifft gleichermaßen die bei der Prüfung angetroffenen und von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer/-innen.

Alle bei der Prüfung angetroffenen Personen müssen auf Verlangen beispielsweise



Als Arbeitgeber haben Sie jeden Ihrer Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf diese Ausweismitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen.

Diesen Hinweis müssen Sie für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Wenn Sie als Arbeitgeber im Sinne von § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Leiharbeiter zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in eine ausweismitführungspflichtige Branche verleihen, unterliegen auch Sie dieser Hinweispflicht.

**Vorsitzliche und fahrlässige
Zwiderhandlungen sind mit
Bußgeld bedroht.**

- Ihre Personalien angeben,
- mitgeführte Ausweispapiere vorlegen,
- Angaben über ihre Beschäftigungsverhältnisse machen (z.B. Arbeitszeit, Entlohnung, Arbeitsvertrag, Auszahlungsmodalitäten),
- Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen, aus denen Umfang, Art und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse abgeleitet werden können (z.B. Lohn- bzw. Meldeunterlagen, Gehaltsabrechnungen etc.),
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zur Durchführung der Personenbefragung dulden oder
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers bzw. Auftraggebers während der Geschäftszeit zur Durchführung der Geschäftsunterlagenprüfung dulden.

Ihre Arbeitnehmer sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen, wenn Sie Arbeitgeber in einem der folgenden Wirtschaftszweige sind:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

Beschäftigen Sie Leiharbeiter und verleihen Sie diese zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in eine ausweismitführungspflichtige Branche, werden diese von der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren erfasst.

Soweit erforderlich, sind Sie verpflichtet, in automatisierten Dateien gespeicherte Daten auszusondern und auf automatisiert verarbeitbare Datenträger oder in Listen zu übermitteln. Ist die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und stehen überwiegend schutzwürdige Interessen nicht entgegen, können Sie aufgefordert werden, die Daten ungesondert zu übermitteln.

Zur Durchführung der Geschäftsunterlagenprüfung sind, sofern vorhanden, geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Stehen diese nicht zur Verfügung und ist ansonsten eine Prüfung vor Ort nicht möglich (kein eigener Raum, Geruchs- oder Lärmbelästigung), können Sie verpflichtet werden, die Unterlagen an Amtsstelle vorzulegen.

Befinden sich die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen ganz oder teilweise im Gewahrsam anderer Personen, z.B. Steuerberater, haben Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht den Bediensteten des Zolls die Unterlagen zugänglich zu machen.

Die vorgenannten Ausführungen zu den Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten gelten gleichermaßen für Prüfungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Wenn Sie bei dieser Prüfung nicht mitwirken, indem Sie z.B.

- pflichtwidrig keine Auskünfte erteilen,
- das Betreten des Grundstücks oder der Geschäftsräume nicht dulden oder
- nicht die notwendigen Geschäftsunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen,

begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld belegt werden.

Unter der Quelle www.zoll.de finden Sie weitere Informationen.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für RLP vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Arbeitsvertrag für Schüler/Schülerinnen

Zwischen der Firma _____

– im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt –

und

Herrn/Frau _____

– im Folgenden „Arbeitnehmer“ genannt – (falls der Arbeitnehmer noch nicht volljährig ist, hier die Erziehungsberechtigten mit eintragen) wird folgender befristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

1. Beginn und Tätigkeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit Sachgrund „Ferien-/Freizeit-Aushilfstätigkeit“.

Der Arbeitnehmer wird befristet eingestellt ab _____ bis zum _____

als _____ (Tätigkeitsbeschreibung)

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch andere Aufgaben im Unternehmen übertragen, die seinen Fähigkeiten entsprechen, oder seinen Arbeitsort und -platz verlegen, soweit dies zumutbar ist.

2. Bezüge und Arbeitszeit. Der Arbeitnehmer erhält als Vergütung brutto _____ Euro Stundenlohn* / _____ Euro Monats* (Wochen-)*gehalt. Die Arbeitszeit beträgt täglich*/ wöchentlich*/ monatlich* _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Im Übrigen richtet sich die Arbeitszeit nach den betrieblichen Erfordernissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Entgeltfortzahlung und Urlaub. Der Arbeitnehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer der Aushilfstätigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ab einer Beschäftigungsdauer von mindestens einem Monat entsteht ein Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz. Für jeden vollen Beschäftigungsmonat wird ein Zwölftel des Jahresurlaubs gewährt. Die Lage und Verteilung des Urlaubs wird dabei einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Urlaubsbestimmungen

4. Kündigung. Dieser Arbeitsvertrag endet zu dem unter 1. angegebenen Datum, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Ansonsten kann dieser Arbeitsvertrag beiderseits unter Anwendung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur schriftlich gekündigt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 622 Abs. 5 Nr. 1 BGB vorliegen, kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden. Für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Ausschlussfrist. Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht worden sind. Wird der Anspruch abgelehnt oder äußert sich die andere Vertragspartei nicht innerhalb von 4 Wochen nach Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Das gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

6. Schriftformklausel und Schlussbestimmungen. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren. Der Arbeitnehmer hat alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, soweit sie für das Arbeitsverhältnis wichtig sind, ohne besondere Aufforderung sofort zu melden. Dies trifft besonders bei Wechsel der Wohnung/ des Wohnortes oder des Familienstandes und der Aufnahme eines zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisses zu. Alle Gegenstände und Unterlagen hat der Arbeitnehmer spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers besteht nicht.

7. Weitere Vereinbarungen

Keine

Nachstehend und ggf. Fortsetzung auf Beiblatt

* Nichtzutreffendes durchstreichen

Ort, Datum

Arbeitnehmer

ggf. Erziehungsberechtigte

Unterschrift Arbeitgeber

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr.....,

hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung jederzeit

- Ihren Personalausweis,
- Ihren Pass
- oder einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz

mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben. Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer im Betrieb, auf dem Betriebsgelände oder auf Baustellen / in Objekten tätig ist. Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belegt werden.

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Arbeitgeber)

Ort, Datum, Gegenzeichnung durch Arbeitnehmer / Auszubildenden

Personalfragebogen

Name, Vorname: _____
 (bei Verheirateten auch Geburtsname)

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Mobil: _____ E-Mail : _____

Bankkonto-Nr.: _____ bei _____ BLZ: _____

Bei Minderjährigen: Gesetzlicher Vertreter: _____

Krankenkasse: _____ Mitglieds-Nr.: _____

Name, Vorname des Ehegatten: _____

Sie/Er ist berufstätig als: _____ Arbeitnehmer Selbstständig

Im Haushalt lebende Kinder: (Fortsetzung ggf. auch Beiblatt)

Geburtsname; falls abweichend	Vorname	Alter in Jahren

Arbeiten Verwandte im Betrieb? Nein Ja - Wenn ja, wie ist der/deren Name?

Bestehen Krankheiten, die die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit beeinträchtigen Ja Nein

Haben Sie Vorstrafen, die für die vorgesehene Tätigkeit von Bedeutung sein könnten? Ja Nein

Beziehen Sie Rente? Nein Ja - Wenn ja, welche? _____

Ihr Schulabschluss: Hauptschule Mittlere Reife Abitur _____

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung: Nein Ja - Wenn ja, als:
 _____ Abschlussprüfung bestanden am: _____

Fremdsprachenkenntnisse in _____ gering mittel recht gut

Haben Sie weitere Arbeitsverhältnisse? Nein Ja Wenn ja, wie viele? _____

Zu welchem Termin könnten Sie frühestens die Arbeit aufnehmen? _____

Weiterbildung: (Fortsetzung ggf. auf Beiblatt)

Seminarthema	Veranstalter	Prüfung? Ja/Nein/Datum

Bisherige Tätigkeiten: (Fortsetzung ggf. auf Beiblatt)

von	bis	Art der Tätigkeit	Arbeitgeber

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Dieser Fragebogen ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Unvollständige oder unrichtige Antworten berechtigen zur Anfechtung des Arbeitsvertrages und zur Kündigung und verpflichten zum Schadensersatz.

Sonstiges: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift Bewerber/in (Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzl. Vertreters)



Werbewirksam im Netz unterwegs - wie Handwerksbetriebe ihr Unternehmen erfolgreich im Internet präsentieren

Ein Klick und schon sind die neuen Schuhe im Warenkorb. Klick und der Urlaub ist gebucht. Klick und die Dienstleistung ist bewertet. Das Internet und seine unzähligen Möglichkeiten sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Kaufentscheidungen werden auf Grundlage von Informationen getroffen, die wir uns online abholen. Empfehlungsseiten, Suchmaschinen und Bewertungsportale sind die neuen Gartenzäune, an denen früher so mancher Geheimtipp durch persönliche Empfehlung ausgetauscht und weitergegeben wurde. Wer heute nicht online ist, der existiert in der Wahrnehmung der meisten Kunden und Empfehlungsträger auch nicht. Und bei der Vielzahl der Werbebotschaften und Kaufempfehlungen, die täglich auf Verbraucher einprasseln, wird es gerade für Handwerksunternehmen umso wichtiger, sich von der Masse abzuheben. Wie steht es um Ihr Unternehmen: Haben Sie bereits einen vorzeigbaren Webauftritt? Welchen Aktivitäten gehen Sie im Netz nach? Welche Strategie verbirgt sich dahinter?

Der erste Eindruck ist entscheidend

Bevor Sie einen Webauftritt planen, sollten Sie sich im Klaren über Ihre Zielsetzung sein. Geht es Ihnen um die generelle Auffindbarkeit im Netz oder möchten Sie vielleicht in einem Webshop Ihre Produkte und Leistungen an den Mann oder die Frau bringen?

Sprechen Sie den Endverbraucher an oder sind Sie vielmehr am Ausbau Ihrer Geschäftskontakte interessiert? Je detaillierter Sie bereits zu Beginn Ihre Webseite planen, umso klarer und erfolgreicher werden Sie in Umsetzung und Ergebnis sein.

Auch bei der farblichen und grafischen Gestaltung der Seite sowie deren Gliederung sollten Sie nichts dem Zufall überlassen. Grundsätzlich gilt für das äußere Erscheinungsbild im Web: Den gleichen hohen Anspruch, den Sie an Ihre eigene Arbeit stellen, sollten Sie auch an Ihren digitalen Auftritt anlegen. „Ich kenn' da jemanden, der macht mir das“, sollte für Sie keine Option sein. Professionelle Agenturen binden bereits vorhandene Elemente Ihres Unternehmensauftritts so ein, dass Ihr Webauftritt auch in ein paar Jahren noch aktuell ist. Sie sorgen außerdem durch geschickte Suchmaschinenoptimierung, kurz SEO (von engl. search engine optimization) dafür, dass Ihre Seite bei den relevanten Suchmaschinen möglichst weit vorne landet. Sogenannte Content Management-Systeme (Inhaltsverwaltungssysteme) erlauben Ihnen die eigenständige inhaltliche Anpassung Ihrer Webseite und helfen dabei, alle Informationen und Bilder immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Apropos Aktualität. Nichts ist so langweilig wie die Zeitung von gestern. Bedenken Sie diesen Grundsatz bei der kontinuierlichen Pflege

Ihrer Seite. Eine Rubrik „Aktuelles“ mit dem letzten Eintrag von vor zwei Jahren ist kein Aushängeschild für Ihr Unternehmen und gleichzeitig einer der Kardinalfehler für einen erfolgreichen Webauftritt.

Strategie und passende Werkzeuge

Am Anfang Ihrer Webaktivitäten steht die Analyse bestehender und zukünftiger Kundenkreise. Nur mit einer zielgruppengerechten Ansprache erreichen Sie eine hohe Reichweite Ihres professionellen Webauftritts. Ein aussagekräftiger und griffiger Name Ihrer Homepage steigert die Auffindbarkeit und den Wiedererkennungswert Ihrer Seite.

Bei der inhaltlichen Planung Ihrer Homepage gilt es ebenfalls einige grundlegende Dinge zu beachten. Ein Blatt Papier und ein Stift helfen dabei, erste Gedanken zur Gliederung festzuhalten und Ideen zu entwickeln.

Nur wirklich relevante Informationen gehören auf Ihre Homepage. Auf Bilder von der letzten Weihnachtsfeier oder andere Interna sollten Sie auf jeden Fall verzichten. Ihr Kunde oder Interessent möchte vor allem eines: schnelle Information. Wenige, dafür aber relevante und gut formulierte Inhalte sind da oft mehr. Sorgen Sie dafür, dass wichtige und interessante Informationen schnell auffindbar sind. Dazu gehören zum Beispiel Angaben über Ihre Leistungen, Referenzen, Kontaktda-

ten und Öffnungszeiten. Je länger der Nutzer nach seiner Wunschinformation suchen muss, umso größer wird die Gefahr, dass er abspringt und lieber bei der Konkurrenz weiterklickt.

Bestimmte Elemente sollten Sie jedoch auf keinen Fall einsparen.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Auch hier gelten gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben. Neben der Wahrung von Rechten Dritter und urheberrechtlicher Fragen gibt es noch weitere Aspekte, die zwingend beachtet werden müssen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist zum Beispiel ein Impressum. Dieses Element können Sie bei verschiedenen Onlineanbietern kostenlos und haftungssicher selbst erstellen.

Auch bei der Gestaltung von Webseiten hat sich in der letzten Zeit einiges getan: One-page-Lösungen, bei denen die Informationen auf einer einzelnen langen Homepage zu finden sind, machen nicht nur optisch etwas her, sondern sind auch für Ihre Nutzer dank einfacher Bedienbarkeit und Übersichtlichkeit höchst attraktiv. Eine angemessene Farbwahl, hochwertig produzierte und aussagekräftige Bilder oder ein professionelles Video runden den guten Gesamteindruck ab.

Ihr Nutzer ist nun so begeistert von Ihnen und Ihrem Unternehmen, dass er Sie kennen lernen möchte. Machen Sie es ihm nicht so schwer und platzieren Sie gut sichtbar und leicht auffindbar verschiedene Kommunikationsmöglichkeiten. Dazu kann ein Kontaktfeld gehören, aber auch unbedingt die Möglichkeit, persönlich, per E-Mail oder Telefon mit Ihnen zu sprechen. Eine gut sichtbare und freundlich formulierte Handlungsaufforderung (call to action) baut Hemmnisse und eventuelle Schüchternheiten bei Ihren Nutzern ab.

Mobile Kommunikationswerkzeuge und ihre Rolle für erfolgreiche Webarbeit

Haben Sie Ihre ersten digitalen Erfahrungen vor vielen Jahren vielleicht noch voller Begeisterung mit einem Schreibtisch füllenden PC mit Röhrenmonitor gemacht, ist der klassische Desktop-PC heute nahezu vom Aussterben bedroht. Zumindest wenn man von der Mehrzahl Ihrer Kunden, Geschäftspartner und zukünftigen Mitarbeitern ausgeht. Stattdessen haben mobile Endgeräte wie Tablets und Smartphones den digitalen Alltag erobert. Das hat auch Google erkannt und in seinem neuesten Update im April 2015 neue Richtlinien zur Auffindbarkeit und Kategorisierung von Webseiten eingeführt.

Bewertet werden Internetpräsenzen bei diesem neuen Verfahren maßgeblich nach ihrer Darstellung auf mobilen Endgeräten. Je besser die Benutzerfreundlichkeit auf Smartphone und Co., umso besser die Position im Suchverlauf. Ihr Ziel sollte es natürlich sein, auf der ersten Seite der vorgeschlagenen Suchanfragen zu landen, denn wir Nutzer sind grundsätzlich faul und haben keine Lust, uns durch tausende Sucheinträge zu arbeiten.

Social Media – Schlüssel zum Erfolg?

Mit den mobilen Endgeräten setzt sich auch der Siegeszug der sozialen Medien weiter fort. Social Media-Werkzeuge wie facebook, xing, google plus, youtube, pinterest und viele mehr ergänzen die klassischen Mittel in der Online-Darstellung von Unternehmen und erhöhen deren Auffindbarkeit im Netz.

Weltweit existieren unzählige soziale Netzwerke und Plattformen und täglich werden es mehr.

Um bei dieser schier unübersehbaren Vielzahl an Möglichkeiten nicht den Überblick zu verlieren, sollten Sie sich bereits vor dem Einsatz dieser Plattformen fragen, welchen Zweck Sie mit facebook und Co. erreichen wollen. Daraus ergibt sich mitunter recht schnell, welches Medium für Sie in Frage kommt.



Unterstützungswerkzeug Social Media

Grob unterscheidet man zweierlei Arten relevanter sozialer Medien. Die einen dienen der Vernetzung mit Geschäftspartnern und helfen dabei, berufliche Kontakte zu organisieren und Netzwerke auszubauen. Beispiele sind xing und linkedIn.

Die anderen wiederum helfen Ihnen, in Kontakt mit Freunden zu bleiben, aktiv für Ihr Unternehmen zu werben, den Endverbraucher anzusprechen, die Marke zu stärken oder das Unternehmen bekannter zu machen.

Hier sind facebook, google plus oder youtube sicherlich die bekanntesten Vertreter.

Beide Varianten bieten Ihnen eine Vielzahl an Nutzungsmöglichkeiten. Sie können ein Social Media-Netzwerk beispielsweise als Informationsmedium für Fach- oder Hintergründinformationen, zu Materialien und Fertigungsverfahren oder zur Bewerbung von Veranstaltungen nutzen, Videos einbinden und einen seriösen Blick hinter die Kulissen erlauben.

Diese Nutzungsvariante zielt vor allem auf Empfehlungsmarketing und Öffentlichkeitsarbeit ab.

Weitere Möglichkeiten eröffnen sich, durch die Nutzung als Werkzeug zur Fachkräftesicherung.

Bedenkt man einmal, dass die sozialen Medien und das Internet die Wohnzimmer Ihrer zukünftigen Lehrlinge und auch vieler bereits etablierter Fachkräfte sind, sollten Sie die Chance nicht verpassen, zukünftige Mitarbeiter an Ort und Stelle einzusammeln. Nutzen Sie die sozialen Medien, um aktiv um Nachwuchs zu werben und sich und Ihr Unternehmen attraktiv darzustellen. Auch Events oder Bildungsangebote finden hier einen Platz.

Der Gesamteindruck zählt

Soziale Medien können Ihre bestehende Kommunikationsstrategie im besten Falle unterstützen und ergänzen.

Sie sollten niemals alleine stehen und sind sicher kein Allheilmittel. Sie können jedoch – klug angewendet – zielgruppengerecht und vor allem aktuell ein weiterer Baustein auf dem Weg zu Ihrem Erfolg im Internet sein.

Die Liste der Ratschläge und Tipps ließe sich beliebig erweitern. Der wichtigste Tipp aber kommt zum Schluss: Bleiben Sie sympathisch und bleiben Sie authentisch. Denn nur wenn Sie Sie selbst bleiben, werden Sie am Ende auch Ihre Nutzer überzeugen.

*Autorin: Kristina Schmidt
Handwerkskammer Koblenz*

eBusinessLotse Infobüro für Unternehmen Mittelrhein

Service und neutrale Information

Die Handwerkskammer Koblenz bietet mit Ihrem Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung und Kommunikation und speziell mit dem Projekt eBusiness Lotse Mittelrhein ihren Mitgliedsbetrieben zahlreiche Informationen und Expertenwissen für den Digitalen Wandel im Handwerk. Sprechen Sie uns an. Wir verfügen über ein breites Netzwerk an Dienstleistern, die Ihr Unternehmen kompetent begleiten können.

www.ebl-mittelrhein.de: Internetpräsenz des eBusiness Lotsen-Infobüro für Unternehmen Mittelrhein, Informationen zu Themen des Digitalen Wandels

www.hwk-kompetenzzentrum.de: Webauftritt des Kompetenzzentrums für Gestal-

tung, Fertigung und Kommunikation der Handwerkskammer Koblenz. Beispiel für eine gelungene One-page-Lösung

Weitere Infos:

www.mittelstand-digital.de: Wissensplattform für den digitalen Wandel in kleinen und mittleren Unternehmen.

www.e-recht24.de: kostenlose Informationen zu Rechtssicherheit im Internet, Impressumsgenerator u.v.m.

Google Analytics: Das Analysewerkzeug identifiziert u.a. Besucherströme und Besucherverhalten sowie die Benutzerfreundlichkeit Ihrer Webseite. Aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedingt auf die Nutzung auf der Webseite hinweisen.

Steuern und Finanzen

Umfängliche Auskunftspflicht des Geschäftsführers bei Insolvenzantrag gegen GmbH

Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft einschließlich gegen Gesellschafter und ihn selbst gerichteter Ansprüche Auskunft zu erteilen. Er ist hingegen nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen. *BGH, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: IX ZB 62/14*

Fehlende Verkehrssicherheit eines vom Händler als «TÜV neu» verkauften Gebrauchtwagens

Beim Gebrauchtwagenkauf kann dem Käufer eine Nacherfüllung durch den Verkäufer gemäß § 440 Satz 1 BGB nicht zugemutet werden, wenn der Händler das Fahrzeug trotz fehlender Verkehrssicherheit als «TÜV neu» verkauft hatte. Der Käufer ist dann zum sofortigen Rücktritt berechtigt. *BGH, Urteil vom 15.04.2015, Az.: VIII ZR 80/14*

Weigerung des Mieters zur Duldung notwendiger Instandsetzungsarbeiten kann Vermieter zu Kündigung berechtigen

Der Vermieter von Wohnraum kann das Mietverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen auch dann kündigen, wenn sich der Mieter weigert, notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache zu dulden und dem Vermieter beziehungsweise den von ihm beauftragten Handwerkern hierzu Zutritt zu gewähren. Es kommt eine auf die Verletzung von Duldungspflichten gestützte Kündigung des Mietverhältnisses nicht generell erst dann in Betracht, wenn der Mieter einen gerichtlichen Duldungstitel missachtet oder sein Verhalten «querulatorische Züge» zeigt. *BGH, Urteil vom 15.04.2015, Az.: VIII ZR 281/13*

Rechtswidrige Drohung mit SCHUFA-Eintrag nicht zulässig

Immer wieder versuchen Inkassobüros durch die Drohung mit einem Schufaeintrag Schuldner zu einer schnelleren Zahlung zu bewegen. Hierüber hatte der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Fall zu entscheiden. Ein Schuldner wurde durch ein Inkassobüro mit folgendem Wortlaut zur Zahlung aufgefordert:

„Als Partner der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) ist die X. GmbH verpflichtet, die unbestrittene Forderung der SCHUFA mitzuteilen, sofern nicht eine noch durchzuführende Interessenabwägung in Ihrem Fall etwas anderes ergibt. Ein SCHUFA-Eintrag kann Sie bei Ihren finanziellen Angelegenheiten, z.B. der Aufnahme eines Kredits, erheblich behindern. Auch Dienstleistungen anderer Unternehmen können Sie dann unter Umständen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen.“ Die Richter sahen die Drohung mit einer derartigen Formulierung als eine unlautere geschäftliche Handlung im Sinne des

§ 4 I UWG an. Es konnte für den Angesprochenen nach dem benutzten Wortlaut der Eindruck entstehen, dass er bei nicht fristgerechter Zahlung der Forderung mit einem Eintrag bei der SCHUFA rechnen muss. Dass dies nur bei unbestrittenen Forderungen möglich ist und der Angeschriebene der Forderung auch selbst widersprechen kann, ist laut BGH hier höchstens zwischen den Zeilen herauszulesen.

BGH, Urteil vom 19.03.2015, Az.: I ZR 157/13

Erbverzicht kann Folgen für Kinder des Verzichtenden haben

Ein Erbverzicht kann auch für die Kinder des Verzichtenden Folgen haben. Nach Ansicht der Richter schließe derjenige, der auf einen ihm testamentarisch zugewandten Erbteil verzichtet, auch seine Kinder vom Erbteil aus, wenn die Verzichtsvereinbarung nichts anderes bestimmt. Verzichte ein Miterbe auf seine verbindlich gewordene Erbinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament mit Pflichtteilsstrafklausel, könne der überlebende Ehegatte über den Erbteil des Verzichtenden nicht anderweitig, zum Beispiel zugunsten eines Kindes des Verzichtenden, verfügen. *OLG Hamm, Beschluss vom 28.01.2015, Az.: 15 W 503/14, (rechtskräftig)*

Unklare formularmäßige Verkürzung von Verjährungsfristen unwirksam

Eine formularmäßige Verkürzung von Verjährungsfristen verstößt gegen das Transparenzgebot. Sie ist unwirksam, wenn aus Sicht des Verbrauchers unklar ist, ob er Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung der Pflicht des Verkäufers zur Nacherfüllung bereits nach einem Jahr oder aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht mehr geltend machen kann. *BGH, Urteil vom 29.04.2015, Az.: VIII ZR 104/14*

Mittagspause – Versicherungsschutz

Wenn sich ein Arbeitnehmer auf dem Weg in die Mittagspause verletzt, ist er nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn er unterwegs war, um sich etwas zu essen zu kaufen. Wird der Weg zum Essen durch andere Tätigkeiten unterbrochen, entfällt der Schutz.

Im entschiedenen Fall stürzte die Arbeitnehmerin in der Mittagspause auf einer Treppe zur B-Ebene an der Hauptwache in Frankfurt am Main und zog sich eine Halsmarkquetschung zu. Die Berufungsgenossenschaft (BG) lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, dass sich die Frau zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zu einer Reinigung befunden habe, um dort Kleidungsstücke abzuholen. Diese private Verrichtung habe im Vordergrund gestanden, so dass die verunglückte Frau zum Unfallzeitpunkt keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen sei. Dies ergebe sich aus den Angaben der verletzten Frau gegenüber einer Mitarbeiterin der BG wenige Tage nach dem Unfall. Die Verletzte hat demgegenüber vorgebracht, dass sie sich auf die Treppe zur B-Ebene in jedem Fall auch zwecks Nahrungsaufnahme in einem neben der Reinigung gelegenen Fastfood-Restaurant begeben habe.

Um zu klären, mit welchem Ziel sich die Arbeitnehmerin auf der Treppe befand, auf der sie dann stürzte, wurden sowohl die Mitarbeiterin der BG sowie die Arbeitnehmerin und eine weitere Zeugin vernommen. Für das Gericht war jedoch auch nach Würdigung der Beweise nicht zweifelsfrei feststellbar, dass sich die Arbeitnehmerin mit dem Ziel der Nahrungsaufnahme in dem Fastfood-Restaurant auf die Treppe zur B-Ebene begeben hatte. Dieser Beweis war durch die gestürzte Arbeitnehmerin zu erbringen, wurde jedoch nicht zweifelsfrei erbracht.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Hess. Landessozial-Gericht,

Urteil vom 24.03.2015, Az.: L 3 U 225/10

Unentgeltlichkeit bei kostenlos ausgeführten Leistungen gegen Vorlage eines zuvor in Umlauf gegebenen Gutscheins

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass vom Unternehmer gegen Vorlage eines Gutscheins kostenlos ausgeführte Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Gibt ein Unternehmer einen Gutschein in Umlauf, wonach dessen Besitzer eine Leistung des Unternehmers kostenlos in Anspruch nehmen darf, liegt bei Einlösung des Gutscheins kein entgeltlicher Leistungsaustausch vor, so die Richter. Die Hingabe des Gutscheins ist keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Leistung des Unternehmers.

Dieser Grundsatz muss auch gelten, wenn der Besitzer des Gutscheins für die Inanspruchnahme der Leistung ein geringeres Entgelt entrichten muss. Nur das tatsächlich gezahlte Entgelt ist dann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

BFH, Urteil vom 19.11.2014, Az.: V R 55/13

Verzugszinssätze, Stand 01.01.15

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbraucherguppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.15	-0,83 %	4,17 % Verbr.
		8,17 % Untern.
30.06.15	-0,83%	8,17 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Auch wenn Ihr Motorrad mal schlapp macht –
unsere Kfz-Versicherung lässt Sie nie im Stich.



Was auch immer passiert – verlassen Sie sich darauf, dass Ihnen SIGNAL IDUNA wieder in den Sattel hilft. Wechseln Sie jetzt zur Kfz-Versicherung der SIGNAL IDUNA, die 2015 zum vierten Mal in Folge als „Fairster Kfz-Versicherer“ ausgezeichnet wurde. Lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80
56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-23
Fax 0261 13901-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Notwendig für jeden Betrieb:

Aushangpflichtige Arbeitsschutzgesetze

Die handliche Buchausgabe
aushangbereit durch Lochung, DIN A5
Stand: 1. Januar 2015, 128 Seiten

nur **10,00 €**

Wer Mitarbeiter beschäftigt, muss eine ganze Reihe von Gesetzen allgemein zugänglich machen, z. B. durch Aushang. Das schreibt zumindest der Gesetzgeber vor und kann unter Umständen von der zuständigen Aufsichtsbehörde kontrolliert werden. In dieser Broschüre sind alle aushangpflichtigen Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung zusammengestellt.

Alle Arbeitgeber können so ihrer Aushangpflicht nachkommen.



Verlagsanstalt
Handwerk

Bestellung - Fax: 02741 - 93 41 29

Anzahl	Titel	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Aushangpflichtige Gesetze	10,00 €	

*alle Preise inkl. 19% MWST zuzüglich Versand

Vertragspartner und Lieferant ist die Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon: 02741/9341-0, Telefax: 02741/9341-29, Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Hebgen Vorstand: Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei Ust.-Nr. 0266009348, FA Altenkirchen eMail: hellinghausen@handwerk-rww.de eingetragen: Gen.-Reg. Montabaur, Nr. 318; Sitz Betzdorf

Bitte buchen Sie von folgendem Konto ab:

Name der Bank/Sparkasse

IBAN

BIC

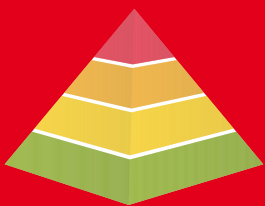
Besteller / Stempel

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers



In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



 Sparkasse
Neuwied

 Sparkasse
Westerwald-Sieg

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Bilder von Ex-Mitarbeitern – darf der Arbeitgeber diese weiter nutzen?



Sowohl Foto- als auch Filmaufnahmen von Mitarbeitern dürfen nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden.

In einem aktuellen Fall urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG) nun, dass, wenn eine solche Einwilligung durch den Arbeitnehmer ohne Einschränkung erklärt wird, diese nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses erlischt.

Im vorliegenden Fall hatte ein Unternehmen für Klima- und Kältetechnik 2008 mit seinen 31 Mitarbeitern einen Werbefilm gedreht. Zur Veröffentlichung im Internet hatten alle Mitarbeiter schriftlich zugestimmt. Ein Mitarbeiter, der 3 Jahre später aus dem Unternehmen ausschied, war ebenfalls zweimal für Sekunden zu sehen. Kurz nach seinem Ausscheiden widerrief dieser seine Zustimmung und forderte den ehemaligen Arbeitgeber auf, das Video binnen 10 Tagen aus dem Netz zu nehmen.

Das BAG entschied, dass ein späterer Widerruf zwar grundsätzlich möglich sei, einen plausiblen Grund habe der Betroffene ehemalige Arbeitnehmer jedoch nicht angeben können. Eine weitere Veröffentlichung könne daher nicht untersagt werden. Außerdem würde der ehemalige Arbeitnehmer durch eine weitere Veröffentlichung der Filmaufnahmen nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Hinweis: Vor dem Hintergrund dieses Urteils sollten sich Unternehmen stets vor Veröffentlichung von Foto- und auch Filmaufnahmen eine schriftliche Einwilligung des Arbeitnehmers einholen.

**Leidenschaft
ist das beste
Werkzeug.**

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

Aller Anfang ist schwer

Sie haben einen neuen Lehrling im Betrieb. Das ist für Sie vielleicht keine neue Situation, für den Lehrling aber sicherlich. Je nachdem, welche Probezeit Sie im Ausbildungsvertrag vereinbart haben, müssen Sie und der Auszubildende entscheiden, ob das Ausbildungsverhältnis bestehen bleibt oder nicht. Sie haben den Lehrling nach bestimmten Kriterien, die für Sie von Bedeutung sind, ausgewählt. Gleichgültig, ob Sie dem ersten Eindruck, den Noten aus dem Abschlusszeugnis oder Ihren Beobachtungen in einem Praktikum vertraut haben – die Entscheidung müssen Sie und der Lehrling spätestens nach dieser Probezeit treffen.

Feedback geben

Die größte Verantwortung für einen erfolgreichen Verlauf der Probezeit liegt fraglos in Ihrer Hand. Sie kennen Ihren Betrieb und Ihre Mitarbeiter und können das Verhalten des Lehrlings im sozialen Gefüge aller Mitarbeiter und seine Eignung für Ihren Beruf am besten beurteilen. Machen Sie sich regelmäßig, zum Beispiel beim Durchschauen des Berichtsheftes, ein paar Notizen. Geben Sie Ihrem Lehrling ein Feedback nicht nur, wenn Ihnen etwas Negatives auffällt, sondern auch bei positiven Anlässen.



Diese Mitteilung ist eine wichtige Information für den Lehrling. Er erfährt, wie seine Verhaltensweisen von anderen wahrgenommen, verstanden und erlebt werden. Es stützt und fördert positive Verhaltensweisen, da diese festgestellt und anerkannt werden. Gleichgültig ob die Rückmeldung positiv oder negativ ausfällt, eine angemessene und konstruktiv formulierte Rückmeldung ist eine wirkungsvolle und vertrauensbildende Maßnahme, die dem ganzen Betrieb zugute kommt.

Wenn Sie dann nach der Probezeit feststellen, dass Sie den Lehrling nicht weiter ausbilden wollen, können Sie ihm trotzdem eine Erfahrung mit auf den Weg geben: Ich muss die Konsequenzen meines Verhaltens tragen, aber ich wurde fair behandelt.

Quelle: HWK Heilbronn-Franken



Beziehungen aufbauen und pflegen: Ausbildungsmarketing 2.0



Passende Fachkräfte zu finden ist nicht einfach. Sie dauerhaft ans eigene Unternehmen zu binden, noch schwerer. Mit diesem Herausgeberband erhalten Sie in 18 Beiträgen Antworten auf folgende Fragen: Wie funktioniert zeitgemäßes Ausbildungsmarketing? Welche Instrumente gibt es? Wo liegen die Herausforderungen? Was sind die Erfolgsfaktoren? Führende Experten erklären die Rahmenbedingungen und konzeptionellen Grundlagen. Zudem verdeutlichen Praxisbeispiele renommierter Unternehmen die volle Bandbreite der Gestaltungsmöglichkeiten für Ausbildungsbetriebe.

Ein interessantes Buch mit dem Fokus auf tatkräftige Nachwuchstalente!

Prof. Dr. Christoph Beck / Stefan F. Dietl (Hrsg.)
Ausbildungsmarketing 2.0
Die Fachkräfte von morgen ansprechen, gewinnen und binden
1. Auflage 2014, 352 Seiten, broschiert
EUR 39,00, ISBN 978-3-472-07899-9

Ihre Bestellwege:
Tel.: 02631-801 22 22
Fax: 02631-801 22 23
E-Mail: info@personalwirtschaft.de

Kostenlose Leseprobe und Bestellung:
www.personal-buecher.de

Personalwirtschaft Buch

„Lieber auf neuen Wegen stolpern ...“



... als auf alten Wegen stehen zu bleiben“, mit diesem Sprichwort eröffnete Obermeister Jörg Heinen seinen Jahresrückblick anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung der Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald. Zur Versammlung hatten sich die Mitglieder

in den Räumen der Kreishandwerkerschaft in Montabaur eingefunden. In seinem Rückblick ließ Heinen das vergangene Jahr Revue passieren und verknüpfte diesen mit Informationen über die Tagungen des Landesinnungs- und Zentralverbandes des Raumausstatterhand-

werks. Kritisch wertete der Obermeister die Situation seines Berufsstandes, welcher nach seiner Auffassung seit der Einordnung in die Anlage B1 der Handwerksordnung an Image verloren hat. Seine Aussage belegte Heinen mit eindeutigen Zahlen, die seine Ausführungen widerspiegeln. Waren noch im Jahr 2004 auf Bundesebene rund 5.800 Betriebe organisiert, sind es 2014 gerade noch 2.200 Betriebe gewesen.

Demgegenüber stehen 27.500 Einträge in der Handwerksrolle (B1) für das Raumausstatterhandwerk. „Betrachtet man diese Entwicklung“, so der Obermeister, „stellt sich zwangsläufig die Frage, ob man auf den bisherigen Wegen weitergehen bzw. gar auf der Stelle treten oder ob man nicht neue Wege beschreiten sollte“.

Der Geschäftsbericht des Obermeisters sorgte für eine ausgiebige Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern.

Im Rahmen der Versammlung wurde Martina Haas einstimmig als zusätzliche Delegierte zum Landesinnungsverband gewählt. Ebenfalls einstimmig wurde die von Geschäftsführerin Schubert vorgetragene Jahresrechnung 2013 sowie der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015 verabschiedet.

Zum Abschluss der Versammlung blieb noch ausreichend Zeit zum Erfahrungsaustausch im Kollegenkreis.

Schornsteinfeger-Innung tagte

Zahlreiche Mitglieder waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung zur diesjährigen Innungsversammlung der Schornsteinfeger-Innung Montabaur gefolgt.

In seinem Jahresrückblick zog Obermeister Villmann im 3. Jahr des Wettbewerbs ein positives Resümee und hob besonders hervor, dass das kollegiale Miteinander keineswegs gelitten habe, sondern nach wie vor eher ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Kollegen bestehe.

Auch die Ausschreibung der Kehrbezirke habe keine Veränderungen mit sich gebracht und jeder Kollege habe seinen Kehrbezirk behalten. Neben der Mitgliederbefragung war auch der Umbau und die Einweihung des Verbandsgebäudes in Kaiserlautern Thema des Berichtes von Villmann. Dieser schloss seinen Jahresrückblick mit dem Dank an seine Vorstandskollegen und die Geschäftsführung für die gute Zusammenarbeit.

Traditionell erstatteten auch der Techn. Innungswart, Rainer Albus sowie der Lehrlingswart, Ferdinand Schlickel, im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte.

Einstimmig wurde Vorstand und Geschäftsführung auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt und die

Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan 2015 verabschiedet. Zum Abschluss der Versammlung ließ Obermeister Villmann die Kollegen Michael Philipp, Lukas Schattner und Tim

Terhardt als neue Mitglieder willkommen. Verbunden mit den Wünschen auf eine gute Zusammenarbeit händigte er den Kollegen eine Mitgliedsurkunde der Innung aus.





Region. Mit dem Gesundheitsprogramm 2/2015 bietet die AOK ein breites Spektrum an Angeboten rund um die Themen gesunde Ernährung, Fitness, Entspannung und Work-Life-Balance an.

In der Gruppe fällt bekanntlich vieles leichter. Deshalb unterstützt die Gesundheitskasse alle, die aktiv etwas für ihr Wohlbefinden und ihre Lebensfreude tun wollen. Die Kurse aus den Bereichen gesunde Ernährung, Fitness und Entspannung werden von qualifizierten AOK-Experten durchgeführt. Aber auch das Thema „Work-Life-Balance“ liegt der AOK am Herzen, denn viele Menschen fühlen sich im Arbeitsalltag wie in einer Tretmühle.

Im Bereich der „AOK-Kochwerkstatt“ hält die AOK ein breites Angebotsspektrum bereit: Viele Berufstätige haben nach einem langen Arbeitstag oft keine Lust mehr, lange in der Küche zu stehen. Doch gesund kochen kann ganz schnell und einfach sein, meint AOK-Ernährungsexpertin Ulrike Groß.

Aktive Erholung



„In der „After-Work-Küche“ lernen Sie neue Lieblingsrezepte kennen, auf die Sie sich schon im Büro freuen“, so Ulrike Groß.

Durch Entspannung im Alltag mobilisieren Sie wichtige Ressourcen und schöpfen neue Energie!“ weiß AOK-Präventionsexperte Thomas Knaack. Wer nachhaltig den Einklang zwischen Arbeits- und Privatleben fördern möchte, ist daher beim AOK-Programm „Leben in Balance“ genau richtig. „Bei diesem Trainingsprogramm erfahren Sie, wie Sie achtsam mit Ihren eigenen Ressourcen umgehen und nehmen sich Zeit zum innehalten“, so Knaack.

Auch beim Yoga, Taijiquan oder autogenen Training profitieren gestresste Zeitgenossen: „Durch die Entspannung haben Sie mehr Kraft und Lebensfreude. Wer hingegen Entspannung mit einem sanften Fitness-Training kombinieren möchte, ist beim Pilates-Workout gut aufgehoben“, so Thomas Knaack weiter.

Wer ein Training sucht, das ihn fordert, zum Schwitzen bringt und auch noch Spaß macht, der ist bei „CircuitPower“ genau richtig. „Bei diesem effektiven Ganzkörpertraining wird im Zirkel auf Zeit trainiert – dabei wechseln sich Ausdauer-, Koordinations- und Kraftübungen ab“, weiß der AOK-Experte.

Jeder der Interesse hat, kann sich ganz bequem schon ab dem 12. Juni 2015 im Internet unter www.aok-gesundheitsprogramm.de informieren. Einfach den Wunschkurs in der jeweiligen Rubrik anklicken und online anmelden.

Das komplette Heft „AOK-Gesundheitsprogramm 2/2015“ mit allen Informationen und Terminen vor Ort ist ab Mitte Juli in jedem AOK-Kundencenter kostenfrei erhältlich oder kann telefonisch unter 02602/67482-23 angefordert werden.



Jetzt anmelden!

- Alle Infos erhalten Sie unter:
www.jetzt.aok-fit.de
Kurs-Hotline 02602 67482-25

Aktive Erholung!

Das aktuelle AOK-Gesundheitsprogramm

Der optimale Einstieg zu Ihren persönlichen Fitnesszielen: In unserem vielfältigen Gesundheitsprogramm finden auch Sie genau den passenden Kurs – ob Fitness, Kochen oder Relaxen!

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung

„Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)“, so lautet die neue Bezeichnung der vielleicht wichtigsten Rechtsgrundlage für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Unternehmen.

Am 1. Juni 2015 ist die Neufassung dieser BetrSichV und die Änderung der Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Die neue BetrSichV dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei der Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte sowie dem Schutz Dritter beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen. Für die Arbeitgeber, insbesondere Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), soll die Neufassung die Anwendung der Arbeitsschutzregelungen bei Arbeitsmitteln erleichtern.

Hierzu wurde die seit 2002 geltende Betriebssicherheitsverordnung konzeptionell und strukturell neu gestaltet.

Die BetrSichV trägt besonderen Unfallsschwerpunkten Rechnung, berücksichtigt ergonomische und psychische Belastungen und enthält besondere Vorgaben zur altersgerechten Gestaltung bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Allgemeine, für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen befinden sich in der neuen BetrSichV im verfügbaren Teil, spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen. Die Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele beschrieben.



Für den Arbeitgeber wird dadurch eine hohe Flexibilität erreicht. Hervorgehoben wird die klare Trennung zwischen den Pflichten der Hersteller und der Arbeitgeber als Verwender von Arbeitsmitteln.

Bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel dem Binnenmarktrecht entsprechen. Über die Gefährdungsbeurteilung werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Bestandsschutzfrage für ältere Arbeitsmittel wurde gelöst, in dem die materiellen Anforderungen für Arbeitsmittel zukünftig für alte, neue und selbst hergestellte Arbeitsmittel gelten.

Als wichtiges Element im Arbeitsschutz wurden Prüfungen deutlich aufgewertet. In einem neuen Anhang 3 finden sich konkrete Prüfverfahren für besonders gefährliche Arbeits-

mittel wie Krane, bühnentechnische Einrichtungen, Gasverbrauchseinrichtungen.

Die Regelungen bei den Prüfungen im Explosionsschutz wurden neu strukturiert. Der Explosionsschutz wurde dabei insgesamt verbessert. Die Anforderungen an die Prüfer werden erstmals auf hohem Niveau in der Verordnung selbst festgelegt.

Weil sehr viele Aufzugsanlagen Mängel aufweisen, wurden die Anforderungen an die Instandhaltung und an Prüfungen deutlich verbessert. Für Personenaufzüge ist nun ein Prüfungsintervall von höchstens zwei Jahren vorgeschrieben.

Dies gilt auch für Aufzugsanlagen, die bisher in einem Turnus von vier Jahren geprüft werden durften. Neu ist eine verbindliche Prüfplakette in der Aufzugskabine (vergleichbar KFZ-Prüfplakette). Sie soll dazu beitragen, dass Aufzugsanlagen auch den vorgeschriebenen Prüfungen zugeführt werden.

Nicht mehr in der Betriebssicherheitsverordnung formuliert werden die Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz. Sie finden sich künftig ausschließlich in der Gefahrstoffverordnung.

Damit wird eine einheitliche Betrachtung aller von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung ermöglicht. Das Explosionsschutzdokument wird Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung.

Weitere Informationen unter www.bmas.de

Verkehrsdelikte im EU-Ausland



Autofahrer, die sich im europäischen Ausland nicht an die geltenden Verkehrsregeln halten, müssen auch weiterhin mit Post aus dem jeweiligen Mitgliedsstaat rechnen.

Bereits seit August 2013 ist Deutschland zur Weitergabe der Halterdaten verpflichtet, wenn jemand im Verdacht steht, einen schweren Verstoß gegen die Verkehrsregeln eines EU-Landes begangen zu haben. Im Mai 2014 wurden die EU-Gremien jedoch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgefordert, innerhalb eines Jahres eine Neuregelung des europaweiten Datenaustauschs vorzunehmen, denn die

Richtlinie sei auf einer falschen rechtlichen Grundlage erlassen worden.

Mit Wirkung vom 06.05.2015 ist nunmehr die neue EU-Richtlinie in Kraft getreten, die für alle EU-Mitgliedsstaaten gilt. Nur Großbritannien, Irland und Dänemark haben eine zweijährige Übergangsfrist ausgehandelt und werden somit erst ab 2017 am grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmen.

Folgende Vergehen können nunmehr grenzübergreifend von den Behörden verfolgt werden:

- Fahren ohne Sicherheitsgurt
- Telefonieren am Steuer
- Trunkenheit am Steuer
- Fahren ohne Schutzhelm (motorisierte Zweiräder)
- Fahren unter Drogeneinfluss
- Überfahren einer roten Ampel
- zu hohe Geschwindigkeit
- Befahren eines nicht zugelassenen Fahrstreifens

Wird ein solcher Verstoß durch die ausländische Behörde bei einem Fahrzeug mit deutschem Kennzeichen festgestellt, fragt sie über die nationale Kontaktstelle in ihrem Land die Halterdaten beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Flensburg – der nationalen Kontaktstelle in Deutschland – ab. Dieses teilt zu dem abgefragten Kennzeichen unter anderem Name, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum des Halters mit.

Auf Grundlage dieser Daten wird die ausländische Behörde den deutschen Halter dann anschreiben.

Rechtskräftige Bußgeldbescheide aus dem Ausland sind jedoch erst ab einer Höhe von 70 € in Deutschland vollstreckbar. Allerdings muss nach deutschem Recht in der Regel die Schuld dem Fahrer nachgewiesen werden, während in vielen europäischen Staaten das Prinzip der Halterhaftung gilt.

Ist ein ausländischer Bescheid also nicht mit deutschem Recht vereinbar, werden die deutschen Behörden ihn auch nicht vollstrecken.

Gefährdungsbeurteilung umfasst auch psychische Belastungen

Das Arbeitsschutzgesetz ist die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Das Gesetz regelt, dass zur Gefahrenverhütung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen sind (§ 5 Abs. 1 und 2 ArbSchG) und der Arbeitgeber aufgrund des Ergebnisses der Beurteilung dann die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen treffen muss. Hierüber ist eine Dokumentation zu führen (§ 6 Abs. 1 ArbSchG). Bei dieser Gefährdungsbeurteilung sind psychische Belastungen der Arbeit ebenfalls zu berücksichtigen.

Auch wenn viele Betriebsinhaber das Betriebsklima in ihrem Unternehmen als gut bewerten, was zweifellos auch so sein mag, ist es dennoch Aufgabe des Arbeitgebers, bei der Gefährdungsbeurteilung auch psychische Belastungen zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, die Arbeitsabläufe in ihrem Unternehmen so zu organisieren, dass alle Mitarbeiter sicher und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen tätig werden können, und hier geht es nicht nur um das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen, sondern um das vollständige körperliche, geistige und soziale Wohlergehen.

Mittlerweile sind psychische Erkrankungen der zweithäufigste Grund für Arbeitsunfähigkeit. Fast 14% aller betrieblichen Fehltag sind auf psychische Erkrankungen zurückzu-

führen, ein hoher Anteil, der darin begründet ist, dass die Betroffenen meist länger krankgeschrieben sind. Aber, was sind psychische Belastungen?

Der Begriff „psychische Belastung“ wird in der Arbeitswissenschaft als neutral verstanden und definiert als „die Gesamtheit der erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und auf ihn psychisch einwirken“. Die Ausübung jeder Tätigkeit geht mit psychischen Belastungen einher, die normaler und notwendiger Bestandteil der Arbeit sind. Sie können sich aus dem Tätigkeitsinhalt, der Arbeitsorganisation oder auch aus besonderen Bedingungen (psychosoziale und betriebliche/überbetriebliche Rahmenbedingungen) ergeben.

Im Gegensatz zu anderen Gefährdungen beinhaltet die Erfassung psychischer Belastungen im Arbeitsprozess jedoch einige besondere Probleme z.B.:

- Die eingeschränkte Möglichkeit des Erkennens psychischer Belastungen und die Komplexität dieser Belastungen.
- Die Themen arbeitsbedingter psychischer Belastungen im Betrieb zeichnen sich durch eine besondere Brisanz aus, insbesondere die Erfassung und Bewertung psychosozialer Faktoren.



Die Beurteilung psychischer Belastungen hat auch eine besondere Bedeutung für die Beschäftigten. Deshalb erfordert die Erfassung besonderes „Feingefühl“. Neben den Gesprächen mit den Führungskräften ist die aktive Einbeziehung der Mitarbeiter in den gesamten Prozess sehr wichtig. Die Befragungen sollten jedoch stets anonym durchgeführt werden.

Wenngleich man Unterstützung und Lösungsansätze sicherlich auch bei den Unfallversicherungsträgern erhält, müssen die eigentlichen Problemlösungen jedoch von den Unternehmen und den Beschäftigten, ggf. mit der Unterstützung von Experten, selbst erarbeitet werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.dguv.de

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerks-
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Ablauf der Gewährleistung – Bürgschaft muss zurückgegeben werden

Im entschiedenen Fall enthielten Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bauvertrag des Bauherrn folgende Klausel: Die Bürgschaft ist zurückzugeben, wenn alle unter die Gewährleistungsfrist fallenden Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Mit dieser Regelung wird der Bauunternehmer unangemessen benachteiligt, so dass sie unwirksam ist. Bei der Vereinbarung einer Gewährleistungsbürgschaft als Sicherheit für die vertragsgemäße und mangelfreie Ausführung der Leistungen muss der Besteller regelmäßig nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist die Bürgschaft freigeben, wenn er zu diesem Zeitpunkt keine durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche mehr hat. *BGH, Urteil vom 26.03.2015, VII ZR 92/14*

Übernahme des Ausführungsrisikos bei erkennbar lückenhafter Ausschreibung

Ist ein Leistungsverzeichnis bei Vertragsabschluss für den Unternehmer erkennbar unvollständig, übernimmt der Bauunternehmer das Ausführungsrisiko. Im entschiedenen Fall war ein dem Leistungsverzeichnis zugrunde gelegtes Baugrundgutachten unvollständig. Der Bieter kam seiner Prüfungs- und Hinweispflicht auf Lücken nicht nach und übernimmt dann das Ausführungsrisiko. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2015, Az.: 21 U 136/14*

Stichproben genügen für die Feststellung der Mangelhaftigkeit

Wenn ein Sachverständiger bei einer stichprobenartigen Überprüfung feststellt, dass handwerklich unsauber und wider die Herstellerangaben gearbeitet wurde, kann die gesamte Leistung des Auftragnehmers als mangelhaft angesehen werden. *BGH, Beschluss vom 08.01.2015, Az.: VII ZR 32/12*

Falsche Bürgschaft muss sofort beanstandet werden

Der Bauvertrag sieht vor, dass der Sicherheitsinbehalt durch eine Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden kann. Der vertragliche Umfang der Bürgschaft ist in dem Bauvertrag vorgegeben worden. Übergibt der Auftragnehmer dem Bauherrn eine Bürgschaft, die den vertraglichen Vorgaben nicht entspricht, muss der Bauherr den Sicherheitseinbehalt gleichwohl auszahlen, wenn er die Unzulänglichkeit der Bürgschaft nicht umgehend beanstandet hat. *LG Berlin, Urteil vom 26.03.2015, Az.: 95 U 84/14*

Kein Baubeginn vereinbart – wann muss Leistung abgerufen werden?

In einem Bauvertrag wurde festgelegt, dass mit der Ausführung „innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber“ zu beginnen ist und „die Aufforderung [...] voraussichtlich bis zum

3.2.2009 zugehen“ wird. Mit dieser Vereinbarung haben die Parteien keine verbindliche Ausführungsfrist vereinbart.

Das bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) in einem entsprechenden Fall und wies die Nichtzulassungsbeschwerde des Auftraggebers zurück. Damit hat die ursprüngliche Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a.M. Bestand. Dort hatten die Richter entschieden, dass bei einer solchen Vertragsgestaltung dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten zu erteilen sei. Allerdings dürfe der Auftraggeber den Abruf der Leistung nicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben. Er müsse vielmehr dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, die Leistung zu bewirken. Ein zu langes Hinauszögern der Aufforderung zum Beginn der Ausführung sei dem Auftragnehmer nicht zumutbar. (*OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.6.2012, Az.: 11 U 102/10*), *BGH, Beschluss vom 13.11.2014, Az.: VII ZR 175/12*

Schwere Verfehlung nur bei Verschulden

Der Einbau von kontaminiertem Material kann als „schwere Verfehlung“ eines Bieters angesehen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bieter wusste oder wissen konnte, dass das von ihm verbaute Material mangelhaft war. Der Bieter muss also schuldhaft gehandelt haben. *Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2015, Az.: 20 K 6764/13*

Architekturbüro kann sich auf Referenzen eines Vorgängerbüros berufen

Neu gegründete Architekturbüros können naturgemäß nicht auf Referenzen zurückgreifen. Resultiert die Gründung jedoch aus der Tätigkeit aus einem Vorgängerbüro, kann sich das neu gegründete Büro auf Vorreferenzen des Vorgängerbüros berufen, soweit eine weitgehende Identität zwischen den Personen gegeben ist, die für die Referenzaufträge zuständig waren. *Vergabekammer Südbayern, Beschluss vom 17.03.2015, Az.: Z-3-3194-1-56-12/14*

Störungen im Bauablauf – Darlegung im Prozess

Wegen eines gestörten Bauablaufs können Schadensersatz- und/oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es geht meist um die Erforderlichkeit einer längeren Vorhaltung der Baustelleneinrichtung. § 6 Nr. 6 VOB/B oder § 642 BGB können die Anspruchsnormen hierfür sein. Voraussetzung für die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches sind Behinderungsanzeigen und eine konkrete Darstellung der Bauablaufstörungen. Der Auftragnehmer muss dabei auch die von ihm selbst verursachten Verzögerungen berücksichtigen. Lässt ein anspruchstellender Kläger in einer Berechnung solche von ihm verschuldeten Bauablaufstörungen außer Betracht, ist der Vortrag unschlüssig. *OLG Köln, Beschluss vom 27.10.2014, Az.: 11 U 70/13*

Bauverzögerungsentschädigung

Der Bauunternehmer kann im Falle einer Bauzeitverzögerung eine Entschädigung nach § 642 BGB verlangen. In diesem Fall muss der Bauunternehmer eine Gegenüberstellung der gesamten betrieblichen Situation hinsichtlich sämtlicher Einnahmen und Ausgaben betreffend aller von ihm geplanten und außerdem aller tatsächlich auch durchgeführten Arbeiten bzw. der jeweils veränderten Positionen für den kompletten Ausführungszeitraum vorlegen und zwar fiktiv ohne die Bauzeitverzögerung und einmal mit der Bauzeitverzögerung. *OLG Köln, Beschluss vom 08.04.2015, Az.: 17 U 35/14*

Bedenken bekannt – keine Bedenkenanmeldung

Der unstreitig vorliegende Mangel eines Werkes ist dem ausführenden Unternehmen auch ohne Bedenkenanmeldung dann nicht zurechenbar, wenn dem Bauherrn die Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der vereinbarten Ausführung des Werkes bekannt ist und sich der Bauherr in Kenntnis der Funktionseinschränkung bewusst dafür entscheidet, das Werk in dieser Weise ausführen zu lassen. *OLG Stuttgart, Urteil vom 31.03.2015, Az.: 10 U 93/14*

Nicht zulässiges Bauprodukt – Mangel bei Verwendung

Wenn im Vertrag nichts Gesondertes geregelt ist, muss ein Unternehmer bei der Ausführung einer Bauleistung die einschlägigen Gesetze und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten. Entspricht eine Werkleistung nicht diesen Vorgaben, liegt ein Mangel des Werkes vor. Verwendet ein Unternehmer bei der Errichtung eines Wärmedämmverbundsystems (WDVS) keine zugelassenen Bauprodukte (allgemein baurechtliche Zulassung nach LBO) führt dies zu einem Mangel des Werkes. Denn in diesem Fall ist die Verwendbarkeit für einen den Zweck entsprechenden Zeitraum und eine erforderliche Gebrauchstauglichkeit nicht gegeben. *OLG Stuttgart, Urteil vom 31.03.2015, Az.: 10 U 46/14*

Eignung des Baumaterials – Planer muss sich überzeugen

Das in seiner Planung vorgesehene Baumaterial muss ein Planer auf die Eignung prüfen und den Auftraggeber über relevante Gesichtspunkte aufklären und beraten. Er kann von seinen Hinweispflichten allerdings dann entbunden sein, wenn der Auftraggeber Sonderfachleute eingeschaltet hat. Dies kann insbesondere dann gelten, wenn der Bauherr und ein Spezialunternehmer für die Erarbeitung einer Lösung für eine Sonderaufgabe einen gesonderten Beratungsvertrag geschlossen haben. *OLG Naumburg, Urteil vom 01.10.2014, Az.: 12 U 18/14*

Persönlicher Service der IKK Südwest in Montabaur

Regionale Krankenkasse bietet wöchentliche Sprechzeiten in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald an

Service mit Persönlichkeit – dafür steht die IKK Südwest aus Überzeugung. Daher bietet die regionale Krankenkasse seit dem 1. November 2013 in den Räumlichkeiten der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald (Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur) wöchentliche Beratungsstunden an. Immer mittwochs zwischen 9 und 12 Uhr stehen die kompetenten Bezirksleiter Michael Lang und Torsten Scheben allen Versicherten und Interessenten für Fragen rund um die Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu den Leistungen der IKK Südwest zur Verfügung.

Für ihr starkes Engagement im Leistungsbereich verlieh das Finanzmagazin Focus Money der IKK Südwest kürzlich das Siegel „Leistungsstärkste regionale Krankenkasse“. Die Kasse mit Hauptverwaltungen in Mainz und Saarbrücken sowie zahlreichen Geschäftsstellen in der Region überzeugte in den Vergleichstests der Ausgaben 04 und 07/2015 aber nicht nur mit ihren Mehrleistungen, sondern vor allem mit ihrem hervorragenden persönlichen Service.

Hierbei setzt die IKK auf kurze und unbürokratische Wege. Deshalb möchte sie mit der wöchentlichen Sprechstunde ihren Kunden im Raum Montabaur die Gelegenheit bieten, sich direkt vor Ort individuell und persönlich beraten zu lassen – ganz ohne lange Anfahrtswege oder Warteschleife. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Regionaldirektor Martin Müller betont die Vorteile der Servicestelle für die Kunden: „Für uns als Krankenkasse aus der Region für die Region ist es wichtig, in der Nähe unserer Versicherten zu sein. Kurze Wege und enge persönliche Kontakte sind essenziell, wenn es um die Gesundheitsberatung der Menschen in der Region geht. Mit unserer Servicestelle in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald geben wir unseren Kunden im Raum Montabaur die Möglichkeit, ihre Fragen und Anliegen direkt vor Ort persönlich mit uns zu besprechen. Gerade im direkten persönlichen Kontakt lässt sich vieles einfacher und besser klären. Schnell und unkompliziert können wir so schon im ersten Gespräch weiterhelfen. Unser Fokus liegt dabei ganz klar auf der individuellen Beratung, denn die Bedürfnisse unserer Versicherten sind so verschieden wie die Versicherten selbst. Unser Anspruch ist, auf die individuellen Bedürfnisse unserer Kunden gezielt einzugehen – denn wir sind erst zufrieden, wenn unsere Kunden es sind.“

Außerhalb der oben genannten Sprechzeiten ist die IKK Südwest auch in ihren zahlreichen regionalen Geschäftsstellen persönlich für ihre Kunden da. Darüber hinaus sind ihre Mitarbeiter an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr über die kostenfreie IKK Service-Hotline 0800/0 119 119 oder unter www.ikk-suedwest.de bequem von zu Hause aus erreichbar.



Mein Handwerk. Meine Kasse.

*Einfach
praktischer.*



Die IKK Südwest und das Handwerk –
starke Partner mit Tradition.
Meine-Kasse.de

The logo consists of a blue circular graphic element on the left, followed by the text 'ikk Südwest' in a bold, black, sans-serif font.

ikk Südwest

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks
5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
Elgendorfer Str. 51 | 56410 Montabaur
tel: 02602/9224-0 | fax: 02602/9224-10
info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de

